

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH
2004/10

Niederösterreich

Verwaltungsjahr 2003

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich 2004/1	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2004/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Land- und forstwirtschaftliche Förderung – Gemeindeaufsicht – Donau-Universität Krems – Energieförderungsmaßnahmen – Austria Ferngas GmbH – Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft – RAMSAR-Konvention – Mödling – Stadtplanung und Stadtentwicklung
Reihe Niederösterreich 2004/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Landeshauptstadt St Pölten
Reihe Niederösterreich 2004/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Amstetten
Reihe Niederösterreich 2004/5	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Baden
Reihe Niederösterreich 2004/6	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Klosterneuburg
Reihe Niederösterreich 2004/7	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Krems
Reihe Niederösterreich 2004/8	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2004/9	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Wiener Neustadt

Fortsetzung auf dem hinteren Umschlagbogen



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Bundesland Niederösterreich

Verwaltungsjahr 2003

Vorbemerkungen	Vorlage an den Landtag	1
	Darstellung der Prüfungsergebnisse	1
Niederösterreich	Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich	
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	3
	Verwirklichte Empfehlungen	6
	Prüfungsergebnisse	
	Land- und forstwirtschaftliche Schulen	11
	Gefahrenzonenplanung betreffend Hochwässer an der Triesting	27
	Errichtung des Kongresshauses Salzburg	47
	Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden zur Budgetkonsolidierung	57
	Wirkungsbereich der Landeshauptstadt St Pölten	
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	107
	Verwirklichte Empfehlungen	108
	Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Klosterneuburg	
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	109
	Verwirklichte Empfehlung	110
	Wirkungsbereich der Stadt Krems	
	In Verwirklichung begriffene Anregung	111
	Verwirklichte Empfehlungen	112

Abkürzungen



Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBI	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NÖ	niederösterreichisch (-e, -en, -er, -es)
rd	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
USt	Umsatzsteuer
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

-

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltene Gebarungüberprüfung betreffend die Budgetkonsolidierung wird den anderen Landtagen sowie den Gemeinderäten von St Pölten, Amstetten, Baden, Klosterneuburg, Krems, Mödling und Wiener Neustadt berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Raumordnung und Raumplanung

- (1) Installierung eines Bodenbeschaffungsfonds als weiteres Instrument der Baulandmobilisierung (WB 2003/2 Raumordnung und Raumplanung ua S. 16 Abs 16.2).

Die Landesregierung teilte mit, dass die Gemeinden auf ihre Empfehlung hin verstärkt auf die Möglichkeit zurückgreifen würden, mit den Grundeigentümern entsprechende Verträge zur Mobilisierung des gewidmeten Baulandes abzuschließen. Für Betriebs- und Industriegebiete seien derzeit Untersuchungen im Lauf, aus denen entsprechende inhaltliche Grundlagen für die Installierung eines Baulandfonds abgeleitet werden sollen.

Weiters würden Gespräche zur Klärung der Voraussetzungen für entsprechende rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen geführt, wobei die Möglichkeit untersucht werde, in die Konzeption eines Baulandfonds auch Banken, die ECO PLUS Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft mbH usw einzubinden.

- (2) Bereitstellung ausreichender personeller Kapazitäten für die Prüfung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme, ihre Übernahme in das Niederösterreichische Geografische Informationssystem sowie für die ständige Wartung der zugehörigen Daten (WB 2003/2 Raumordnung und Raumplanung ua S. 18 Abs 18.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei inzwischen noch keine Änderung in der Personalsituation eingetreten, weshalb ergänzende Lösungen (zB Outsourcing) überlegt würden. Außerdem sei durch die bevorstehende Neufassung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 mit einer Entlastung der Sachverständigen zu rechnen, so dass die hier frei werdenden Kapazitäten genutzt werden könnten.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten

- (3) Schaffung einer grundsatzkonformen Sondergebührenregelung, wonach es den Anstaltsträgern möglich wäre, vollständig über die Abgeltung der ärztlichen Leistungen zu verfügen und diese – nach festzulegenden sachlichen Kriterien – zwischen der Krankenanstalt und den Ärzten zu verteilen (TB Niederösterreich 2000 S. 11, zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 25 Abs 3).

Festlegung eines Aufteilungsschlüssels im Wege von Verordnungen.

Überprüfung des Anspruchs der Ärzte auf Anteile der Sondergebühren der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonorare Abs 15.2, 16.2 und 20.2, zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 25 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe sie gegen den Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz des Bundes aus dem Jahre 2003 den Konsultationsmechanismus seitens der Länder angerufen. Vorerst sei das Ergebnis der Beratungen und die endgültige Fassung dieser Novelle abzuwarten.

Hinsichtlich der Sondergebühren der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter stünden dem Rechtsträger alle Einnahmen zu; diese seien zu 50 % an die Ärzte weiterzugeben. Weiters wären die für die Vergangenheit geltend gemachten Forderungen der Primärärzte auf 100 % der Sondergebühren abgewendet worden.

NÖ Hypo-Bank

im Bereich der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo-Bank)

- (4) Lukrierung der Erlöse für das Land Niederösterreich bei weiteren Privatisierungsschritten durch den Verkauf von eigenen Anteilen (TB Niederösterreich 1999 S. 30 Abs 18 (2), zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 26 Abs 6).

Die Landesregierung wies darauf hin, dass in der dritten Zusatzvereinbarung zum Syndikatsvertrag vom 29. Oktober 1999 die Aufnahme eines weiteren Partners bzw die Abgabe von Anteilen vorgesehen sei.



- (5) Die IT-Anwendung Risikomanagementsystem sollte möglichst rasch mit der übrigen IT-Organisation zu einem Informationsnetzwerk verknüpft werden (WB 2002/9 NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG S. 22 Abs 36.3).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden nunmehr die Basisdaten monatlich in das Risikomanagementsystem eingespielt. Es könne daher von einer wesentlich verbesserten Datenqualität gesprochen werden. Die Voraussetzung für die Schaffung eines Informationsnetzwerkes wäre primär eine Datenverknüpfung; diese sei bis jetzt vom Allgemeinen Rechenzentrum nicht realisiert worden.

VOR

im Bereich der Verkehrsbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH (VOR)

- (6) Erteilung eines Auftrags an die VOR zu einer klar definierten Basisversorgung; für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen („Gemeinwirtschaftliche Leistungen“) sollten die Besteller die Kosten tragen (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (1), zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 27 Abs 7).

Die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat teilten mit, dass ein neuer Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen den Gebietskörperschaften als Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags an die VOR zur Basisversorgung vor dem Abschluss stehe.

- (7) Einführung einer Linienerefolgsrechnung und Entwicklung der Kostenrechnung auf den zeitgemäßen Standard (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (4) und (7), zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 27 Abs 8).

Laut den Mitteilungen der Burgenländischen und der Niederösterreichischen Landesregierung sowie des Wiener Stadtsenates stelle der flächendeckende Einsatz der voraussichtlich bis Ende 2005 zu beschaffenden automatischen Fahrgastzählgeräte eine wesentliche Voraussetzung für die Linienerefolgsrechnung dar.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (8) Stärkung der Tarifhoheit der VOR (TB Niederösterreich 1999 S. 40 Abs 21 (5), zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 27 Abs 9).

Die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat wiederholten den vorjährigen Hinweis auf ein derzeit mit den Verkehrsunternehmungen zu erarbeitendes Tarifmodell. Dieses soll sowohl den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Verkehrsunternehmungen als auch den planerischen Vorstellungen der finanzierenden Gebietskörperschaften – im Hinblick auf die Einflussnahme auf den Verbundtarif – gerecht werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Zeitgerechte Überlegungen, was mit der NÖ Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft mbH (NÖPLAN) geschehen soll, wenn ihr Gesellschaftszweck erfüllt ist (TB Niederösterreich 2001 S. 49 Abs 4.2, TB Niederösterreich 2002 S. 25 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2004 sämtliche Gesellschaftsanteile des Landes an der NÖPLAN an die NÖ Hypo-Bank abgetreten werden, wodurch mit diesem Termin der Gesellschaftszweck der NÖPLAN erfüllt wäre. Die Geschäftsführung der NÖPLAN habe ihre Personalplanung auf die geplante Vorgangsweise abgestellt; einige Mitarbeiter der NÖPLAN würden in den Personalstand des Landes übernommen werden bzw. seien übernommen worden.

- (2) Anpassung der Aufbauorganisation für den Bereich der Wohnbauförderung an die geänderten Aufgaben und Rahmenbedingungen; das jährliche Einsparungspotenzial beträgt rd 630 000 EUR (WB 2002/7 New Public Management ua S. 75 Abs 10.2, TB Niederösterreich 2002 S. 25 Abs 2).



Laut Mitteilung der Landesregierung sei im Zuge der Erstellung eines neuen IT-Konzepts sowie der Einführung des elektronischen Aktes betreffend den Bereich der Eigenheimförderung und Außenstellenorganisation ab Februar 2003 eine Anpassung der Aufbauorganisation für den Bereich der Wohnbauförderung in Angriff genommen worden. Durch diese Umstrukturierungsmaßnahmen sowie durch die Reduktion des Personalstandes der Abteilung Wohnbauförderung von 136 auf 126 Mitarbeiter in der Zeit von Mai 2001 bis Dezember 2003 habe das Einsparungspotenzial erreicht werden können.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (3) Schaffung von organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Unterstützung der sanitären Aufsicht im Bereich des Pflegedienstes (TB Niederösterreich 2000 S. 42 Abs 9.2, zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 26 Abs 4).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei durch eine Kompetenzänderung die Aufsicht seitens des Rechtsträgers auch auf die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime auszudehnen. Die Pflegeaufsicht beschränke sich damit nicht nur auf den Bereich der Heime, sondern auch auf die Pflegeplätze und -einheiten, die Einrichtungen der Hauskrankenpflege sowie die Krankenanstalten.

- (4) Abgehen von der Praxis, die Impftätigkeit von Amtsärzten gesondert zu entlohnen, weil diese zumeist in der Dienstzeit erbracht und durch den Monatsbezug abgegolten wurde (TB Niederösterreich 2000 S. 39 Abs 6.2, zuletzt TB Niederösterreich 2002 S. 26 Abs 5).

Laut Mitteilung der Landesregierung hätten die Ärzte die Impfungen außerhalb ihrer individuellen Dienstzeiten durchzuführen. Daraus ergebe sich die Pflicht, die dafür aufgewendete Zeit allenfalls einzuarbeiten.

NÖ Hypo-Bank

im Bereich der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo-Bank)

- (5) Die Einrichtung einer Gesamtrisikosteuerung sowohl der NÖ Hypo-Bank als auch ihres Konzerns wäre wünschenswert (WB 2002/9 NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG S. 22 Abs 36.2).

Verwirklichte Empfehlungen

Laut Mitteilung der Landesregierung sei im September 2002 eine eigene Abteilung „Banksteuerung/Risikomanagement“ geschaffen worden. Das Risiko des Leasingkonzerns werde in die Risikoberechnung einfließen.

- (6) Im strategischen Geschäftsfeld „Großwohnbau“ wäre ein detailliertes Prüfsystem zur präventiven Beurteilung und Kontrolle der Risiken einzuführen und der internen Risikokontrolle zu unterstellen (WB 2002/9 NÖ Landesbank–Hypotheckenbank AG S. 22 Abs 36.4).

Laut Mitteilung der Landesregierung unterlägen kommerzielle Großwohnbauprojekte der internen Risikokontrolle. In diesem Bereich wäre eine Verfeinerung des Bonitätsklassensystems auf 25 Klassen erfolgt.

- (7) Im Ratingverfahren wäre das Bonitätsklassensystem zu verfeinern. Auch für die Beurteilung von Gemeinden sollte rasch ein Ratingsystem eingeführt werden (WB 2002/9 NÖ Landesbank–Hypotheckenbank AG S. 22 Abs 36.5).

Die Landesregierung teilte mit, dass das neue Bonitätsklassensystem mit nunmehr 25 Klassen seit Juli 2002 im Einsatz sei. Ein Ratingsystem für Gemeinden läge bereits vor. Nach Abschluss der nötigen internen Vorarbeiten werde das System voraussichtlich im zweiten Quartal 2004 implementiert werden.

- (8) Ein längerfristiges Geschäftsstellenkonzept mit strategischer Ausrichtung sollte erstellt werden (WB 2002/9 NÖ Landesbank–Hypotheckenbank AG S. 22 Abs 36.6).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei ein Geschäftsstellenkonzept für den Zeitraum 2002 bis 2010 erstellt und im September 2002 beschlossen worden.

- (9) In Abstimmung mit dem Revisionsstatut sollte die Funktionsbeschreibung für den neuen Leiter der Stabsstelle Interne Revision aktualisiert werden. Weiters wäre eine mehrjährige Prüfungsplanung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoklassen beim Ausleihungsbereich vorzusehen (WB 2002/9 NÖ Landesbank–Hypotheckenbank AG S. 22 Abs 36.7).



Die Landesregierung teilte mit, dass die Funktionsbeschreibung für den Leiter der Stabsstelle Interne Revision aktualisiert und vom Vorstand im September 2002 beschlossen worden sei. Eine mehrjährige Prüfungsplanung (dreijährige Planfortschreibung) sei installiert worden. Eine risikoorientierte Prüfung des Ausleihungsbereichs sei standardmäßig vorgesehen.

EVN

im Bereich der EVN AG (EVN)

- (10) Anpassung der Erdgaslieferverträge mit dem OMV-Konzern und Trennung von Energie- und Transportpreisen (TB Niederösterreich 2002 S. 38 Abs 14).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien seit der Gründung der ECON-GAS GmbH die zwischen der EVN und der ECONGAS GmbH abgeschlossenen Erdgaslieferverträge an die aktuellen Marktbedingungen angepasst worden. Bei neuen Produkten sei das von der Energie-Control Kommission festgelegte Netznutzungsentgelt auf der Rechnung explizit angeführt.

- (11) Verstärkte Kundenakquisition in den bereits bestehenden Ortsnetzen (TB Niederösterreich 2002 S. 39 Abs 18).

Die Landesregierung teilte mit, dass in den Jahren 2002 und 2003 mittels flächendeckend angelegter Direktmarketingaktionen und durch Schulung der Kundenzentrumsmitarbeiter eine Beschleunigung der Verdichtung bestehender Gasnetze herbeigeführt worden sei.

- (12) Aufbau kundenspezifischer Produktmarken und Einrichtung weiterer Serviceangebote sowie die Schaffung neuer Preismodelle (TB Niederösterreich 2002 S. 41 Abs 22 und 23).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien seit 1. August 2003 in den Bereichen der Privatkunden, Gewerbekunden und Industriekunden neue Angebote eingeführt worden, die auf die unterschiedlichen Abnahmesituationen der Kunden eingehen würden.

Prüfungsergebnisse

Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Kurzfassung

Im Schuljahr 2001/2002 bestanden in Österreich rd 130 land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen (land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten) mit insgesamt rd 14 000 Schülern. Diese Schulen stellten einen Teilbereich der berufsbildenden Schulen in Österreich dar.

Für die Organisation und Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen galten abweichende verfassungs- und einfachgesetzliche Bestimmungen gegenüber dem sonstigen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen.

Je Fachrichtung erreichten zwischen 5 % und 59 % der land- und forstwirtschaftlichen Fachschüler eine abgeschlossene land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung. Die Landesregierungen sollten den Schülern der landwirtschaftlichen Schulen daher mehr Möglichkeiten und stärkere Anreize als bisher bieten, die begonnene Berufsausbildung abzuschließen. Dazu würden zB eine größere Praxisnähe der Ausbildung und eine Abstimmung mit den Bedürfnissen der Wirtschaft zählen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die berufsbildenden Pflichtschulen in den Bundesländern sollten gemeinsam verwaltet werden, um die vorhandenen Ressourcen wirkungsvoller nutzen zu können. Bei einer Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit den gewerblichen und technischen Berufsschulen sowie der Nutzung der dort vorhandenen Spezialwerkstätten könnte eine jährliche Einsparung von rd 200 000 EUR je Fachschule erzielt werden, in der eine Vorbereitung auf einen Zweiterwerb stattfindet.

Langfristig sollten land- und forstwirtschaftliche Bildungszentren mit Kontakten zur Wirtschaft und Erwachsenenbildung errichtet werden. Weiters wären die drei bisher getrennt angebotenen Fachrichtungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Hauswirtschaft in einem neuen Schultyp „Land- und Ernährungswirtschaft“ zusammenzufassen.

Kenndaten zu den land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Schuljahr 2001/2002

Rechtsgrundlagen	<p>Art 14a B-VG</p> <p>Bundesverfassungsgesetz: Neuerliche Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, BGBl Nr 316/1975</p> <p>Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl Nr 175/1966</p> <p>Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl Nr 319/1975</p> <p>Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl Nr 320/1975</p> <p>Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr 76/1986 idgF</p> <p>Landesgesetze für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; hier: NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl Nr 19/1997</p>
-------------------------	---

Land- und forstwirtschaftliche Schulen im Schuljahr 2001/2002

Schülerhalter	Schulen	Lehrerplanstellen ¹⁾	Schüler ¹⁾	Gesamtausgaben 2001
		Anzahl		in Mill EUR
Bund ²⁾	13	450	3 250	27,32
Länder ³⁾	122	1 550	11 000	123,31

¹⁾ gerundet

²⁾ höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen (Lehranstalten); land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie

³⁾ land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (Pflichtschulen); land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (mittlere Schulen)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis November 2002 das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beim BMBWK, beim BMLFUW und bei den Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Zu den im Juni 2003 dem BMBWK, dem BMLFUW und den fünf Landesregierungen übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die Niederösterreichische Landesregierung im September 2003 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im April 2004.

**Ausbildungsziele**

- 2.1** Die in allen Bundesländern mit Ausnahme von Wien eingerichteten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen stellen einen Teilbereich der berufsbildenden Schulen in Österreich dar. Nach ihrer Bildungshöhe sind die rd zehn land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen Pflichtschulen sowie die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mittlere Schulen. Schulerhalter sind die Länder. Daneben bestehen noch die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Lehranstalten), deren Schulerhalter der Bund ist.

Die ergangenen Bundes- und Landesgesetze legten als Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Schulen übereinstimmend die Vermittlung einer Allgemeinbildung sowie von Fachkenntnissen und Fertigkeiten für eine verantwortliche Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft fest (zB die selbständige Führung eines Betriebs oder Haushalts). Bei den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten kam zusätzlich die Erlangung der Universitätsreife hinzu.

Die fortschreitende Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion, die Globalisierung des Welthandels und der Einfluss der EU haben seit den siebziger Jahren die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft wesentlich verändert. Von 1970 bis 2000 sank ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt von rd 7,0 % auf rd 1,4 %. Die Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verringerte sich von rd 340 000 auf rd 210 000; davon waren rd 90 000 Haupterwerbsbetriebe.

Vom Schuljahr 1984/1985 bis zum Schuljahr 1994/1995 sanken die bundesweiten Schülerzahlen an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen stetig von rd 15 000 auf rd 10 700. Seit dem Schuljahr 1995/1996 stiegen sie in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen bis zum Schuljahr 2000/2001 wieder um rd 6 % an. Bei den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten blieb die Schülerzahl mit rd 3 200 (Schuljahr 1984/1985) bis rd 3 300 (Schuljahr 2000/2001) annähernd konstant.

Ausbildungsziele

2.2 Nach Ansicht des RH erforderten die geänderten Rahmenbedingungen eine Neuorientierung der Lehrinhalte und der Berufsfelder an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Er empfahl, die Ausbildungsziele neu zu definieren, und zwar:

(1) Befähigung für eine Erwerbstätigkeit im ländlichen Raum;

(2) Erkennen der Bedeutung und Erhaltung des ländlichen Raumes als Ressource für die gesamte Volkswirtschaft (Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion sowie die Landschaft als Erholungsraum);

(3) Mitwirkung bei der Sicherung des ländlichen Raumes als Kultur- und Siedlungsgebiet (Verhinderung der „Landflucht“).

2.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden sich die vom RH angelegten Ausbildungsziele mit dem Entwicklungskonzept für die landwirtschaftlichen Schulen in Österreich decken, das dem BMLFUW übergeben worden sei.*

Verwaltung

3 Gemäß Art 14 Abs 1 B-VG obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens dem Bund. Abweichend davon behandelt der Art 14a B-VG das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Erziehungswesen; er enthält eine Generalklausel zu Gunsten der Länder, wodurch diesen, abgesehen von angeführten Ausnahmen, auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung und Vollziehung zukommt. Die Länder sind Dienstgeber der Lehrer.

Die Angelegenheiten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie der Anstalten für die Aus- und Fortbildung der Lehrer sind Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Hinsichtlich des Bildungsziels und der Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen lag die Grundsatzgesetzgebung beim Bund. Die Länder waren Schulerhalter und die Landesregierungen Schulbehörden.

4.1 Den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen war es nur durch die Angleichung ihrer fachlichen Lehrinhalte an das sonstige berufsbildende Schulwesen gelungen, ihre Schülerzahl zu erhalten.



4.2 Der RH empfahl den Bundesländern, ihre berufsbildenden Pflichtschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemeinsam zu verwalten; damit könnten die Zusammenarbeit zwischen den beiden Bildungsbereichen verbessert und die vorhandenen Ressourcen wirkungsvoller genutzt werden.

4.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung liege die empfohlene Neuordnung in der Kompetenz des Bundes.*

Berufs- und Fachschulen der Fachrichtung Landwirtschaft

Duale Ausbildung

5.1 Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind mittlere Schulen, die häufig von Kindern von Landwirten freiwillig besucht wurden. Die Absolventen dieser Schulen fanden in der Landwirtschaft meist keine Erwerbsmöglichkeit. Gemäß einer Umfrage der Oberösterreichischen Landesregierung arbeiteten die Absolventen der Fachrichtung Landwirtschaft jeweils nur zu rd 10 % haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft.

Aus diesem Grund erweiterten die Fachschulen ihre Lehrinhalte und bereiteten die Schüler in Werkstätten auf allfällige spätere Berufe in der Metall- oder Holzverarbeitung sowie im Baugewerbe vor („duale Ausbildung“).

Die bundesweite Zahl der Schüler in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, in denen ebenfalls eine duale Ausbildung stattfand, sank von rd 3 600 (Schuljahr 1984/1985) auf rd 1 000 (Schuljahr 2002/2003); dabei wurden in den neun Berufsschulen insgesamt 52 Klassen besucht. Vergleichsweise besuchten im Schuljahr 2002/2003 rd 130 000 Schüler rd 170 gewerbliche und technische Berufsschulen mit rd 5 500 Klassen.

5.2 Der RH erachtete die duale Ausbildung „Landwirtschaft und zweiter Beruf“ als sehr vorteilhaft. Um für die zusätzlichen Ausbildungen möglichst gute Voraussetzungen zu schaffen, regte er eine Zusammenarbeit der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit den gewerblichen und technischen Berufsschulen an, die über modern ausgestattete Spezialwerkstätten verfügen. Die damit verbundenen Einsparungen bei der Ausstattung der Werkstätten in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen schätzte der RH auf jährlich rd 200 000 EUR je Fachschule, in der eine Vorbereitung auf einen Zweitberuf stattfindet.

Ferner empfahl der RH, die duale Ausbildung in der Landwirtschaft grundsätzlich neu zu regeln. Neben einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Bundesländern sollte die Ausbildung der Facharbeiter grundsätzlich den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen übertragen werden. Angesichts der stetig sinkenden Zahl von Berufsschülern sollten die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen geschlossen werden.

- 5.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung würde eine Abstimmung der angebotenen Fachrichtungen im Rahmen der Expertenkonferenz der landwirtschaftlichen Schulreferenten bereits erfolgen. Auch würden die beiden noch bestehenden Berufsschulen in einer organisatorischen Einheit mit Fachschulen geführt werden.*

Ferner seien gemäß der Empfehlung des RH bereits im Frühjahr 2003 Gespräche über eine gemeinsame Nutzung der modern ausgestatteten Spezialwerkstätten im Bereich der gewerblichen Berufsschulen aufgenommen worden. Dabei müsste aber darauf Bedacht genommen werden, dass in Niederösterreich die Verwaltung der gewerblichen Berufsschulen zu einem bedeutenden Teil in den Aufgabenbereich des Gewerblichen Berufsschulrates fiel.

Anrechnung von
Lehrzeiten

- 6.1** Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hatten einen Anspruch auf Verringerung der Lehrzeit in bestimmten gewerblichen Lehrberufen. Die Höhe der Anrechnung richtete sich nach den jeweiligen Berufen und bewegte sich in den einzelnen Bundesländern zwischen zehn und 24 Monaten.

Dem RH wurden in mehreren Bundesländern Unternehmungen genannt, die Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen nur dann als Lehrlinge anstellten, wenn sie auf diese Anrechnung – und damit auf die ihnen im zweiten Lehrjahr gebührende, höhere Lehrlingsentschädigung – verzichteten. In einem Bundesland gaben 67,3 % der Absolventen bei einer Befragung an, überhaupt keine Anrechnung erhalten zu haben.

- 6.2** Der RH empfahl den Landesregierungen, darauf zu dringen, dass die gewerbliche Wirtschaft die gebührenden Anrechnungen auch tatsächlich anerkennt. Zugleich sollten durch Anpassungen der Lehrpläne und durch Verbesserungen bei der Ausbildung möglichst hohe Lehrzeiterträge angestrebt werden.



Fachschulen der
Fachrichtung Haus-
wirtschaft

6.3 Laut Stellungnahme der Landesregierung habe bereits eine Besprechung mit der Wirtschaftskammer Niederösterreich stattgefunden, in der sich eine sehr hohe Kooperationsbereitschaft gezeigt habe.

7.1 Ausbildungsschwerpunkte der landwirtschaftlichen Schulen der Fachrichtung Hauswirtschaft waren die Ernährungs- und Betriebswirtschaft, Gesundheit und Soziales sowie Tourismus oder Informationstechnologien. Die Schuldauer betrug zwischen einem und drei Jahren. Damit sollten – ähnlich wie in der Fachrichtung Landwirtschaft – die Schüler auf eine nachfolgende einschlägige Berufsausübung oder weiterführende Ausbildung vorbereitet werden.

Im Schuljahr 2002/2003 bestanden in Österreich 58 landwirtschaftliche Fachschulen der Fachrichtung Hauswirtschaft, die von rd 4 250 Schülern besucht wurden. Von diesen hatten lediglich rd 11 % die Absicht, später im Bereich der Landwirtschaft zu arbeiten.

Daneben waren bei den Schulen für wirtschaftliche Berufe* Haushaltungs-, Hauswirtschafts- und Fachschulen mit ähnlichen Ausbildungsschwerpunkten (Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Küche und Service, Fremdsprachen, Tourismus oder Gesundheit und Soziales) eingerichtet. Im Schuljahr 2002/2003 besuchten rd 10 000 Schüler diese Schulen.

*Dieser Schultyp umfasst mittlere und höhere berufsbildende Schulen; er stellt ebenfalls einen Teilbereich des berufsbildenden Schulwesens in Österreich dar.

7.2 Nach Ansicht des RH könnten die an den landwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Hauswirtschaft und an den Schulen für wirtschaftliche Berufe vorhandenen Ressourcen durch eine enge Zusammenarbeit besser genützt werden. Regional sollten die Stärken der beiden Schultypen – einerseits Ernährungswirtschaft, andererseits Betriebswirtschaft – nur einmal und nicht einander konkurrierend angeboten werden. In diesem Zusammenhang regte der RH an, dass Schüler beider Schultypen bestimmte Ausbildungsmodulare wechselseitig im anderen Schultyp absolvieren.

Der RH schätzte die mit einer solchen Kooperation verbundenen Kosteneinsparungen für ganz Österreich auf mindestens 3 Mill EUR jährlich. Weiters empfahl er, die Lehrpläne so anzugleichen, dass ein Wechsel zwischen den beiden Schultypen ohne Zeitverlust möglich ist.

7.3 Laut Mitteilung der Landesregierung sei durch die Schaffung der Ausbildungsschwerpunkte „Ernährungs- und Gesundheitsmanagement“, „Tourismus- und Haushaltsmanagement“, „Soziale Dienste“ und „Eco-Design“ (nachhaltiges Wirtschaften) eine klare Differenzierungsmöglichkeit zwischen den landwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Hauswirtschaft und den mittleren Schulen für wirtschaftliche Berufe entstanden, die auch völlig unterschiedliche berufliche Tätigkeitsfelder erschlosse.

Außerdem stünde im Rahmen des Schwerpunkts „Offene Schulen“ die vorhandene Infrastruktur allen interessierten Bildungsträgern zur Mitverwendung offen.

7.4 Der RH erwiderte, dass die genannten Ausbildungsschwerpunkte nichts an der bestehenden Konkurrenzsituation zwischen den beiden Schultypen verändern.

Abschlussquoten

8.1 An landwirtschaftlichen Schulen der Fachrichtungen Hauswirtschaft und Landwirtschaft ohne spezielle Schwerpunkte schlossen bundesweit rd 5 % bzw 33 % der Schüler, in jenen mit Schwerpunkten 38 % bzw 59 % eine dreijährige Ausbildung ab. Insgesamt arbeiteten bundesweit nur rd 10 % der Absolventen in der Landwirtschaft. Bei den landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschulen verließen zwischen 46 % und 95 % der Schüler die Schulen nach dem ersten oder zweiten Schuljahr, um eine andere Ausbildung zu beginnen. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei den Fachschulen an den Schulen für wirtschaftliche Berufe.

Generell war festzustellen, dass umso mehr Schüler die Ausbildung beendeten, je spezieller bzw praxisnäher sie war. Die Fachschulen wurden vielfach von Eltern und Schülern bei der Absolvierung des neunten Pflichtschuljahres als attraktive Alternativen zur Polytechnischen Schule* betrachtet.

* Dieses Jahr dient der Berufsvorbereitung.

Infolge der geringeren Ausgaben für Lehrer und der einfacheren Ausstattung des Praxisunterrichts waren die Kosten je Schüler in der Polytechnischen Schule geringer als in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Der RH schätzte anhand der Schulstatistik und der Kenndaten des österreichischen Schulwesens die Mehrkosten durch den verstärkten Besuch von berufsbildenden Schulen anstelle von Polytechnischen Schulen während des neunten Pflichtschuljahres auf rd 45 Mill EUR jährlich.



- 8.2 Der RH empfahl dem BMBWK, die Motive von Eltern und Schülern für die Bevorzugung der berufsbildenden Fachschulen gegenüber den Polytechnischen Schulen zu untersuchen. Andererseits sollten die Landesregierungen den Schülern der landwirtschaftlichen Schulen mehr Möglichkeiten und stärkere Anreize als bisher bieten, die begonnenen Berufsausbildungen auch tatsächlich abzuschließen. Dazu würden zB eine größere Praxisnähe der Ausbildung und eine Abstimmung mit den Bedürfnissen der Wirtschaft zählen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wären zur Erhöhung der Verweildauer der Schüler neue Ausbildungsrichtungen und –schwerpunkte bzw Ausbildungskombinationen mit abschließender Zertifizierung geschaffen worden.*

Lehrpläne und Lehrbücher

- 9.1 Alle Bundesländer mit Ausnahme Wiens hatten für ihre land- und forstwirtschaftlichen Schulen eigene Lehrpläne, die durch Verordnung der Landesregierungen eingeführt wurden. Eine 1992 eingerichtete gemeinsame Kommission der Bundesländer begutachtete (ausgenommen Wien) die Lehrbücher und erklärte sie als für den Unterricht geeignet. Die Zulassung der Lehrbücher für den Unterricht erfolgte durch jede Landesregierung mittels Bescheides.
- 9.2 Der RH regte die Einführung eines bundesweiten Rahmenlehrplans mit alternativen Pflichtgegenständen und eine einmalige Zulassung der Lehrbücher an. Damit wären geschätzte Einsparungen von rd 0,5 Mill EUR jährlich und einheitliche Qualitätsstandards verbunden.
- 9.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung bedürfe es dazu einer Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen.*

Wirtschaftlichkeitsanalyse der Schulen

Schulstruktur **10** Der RH untersuchte die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, um die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Ausgaben je Schüler zu ermitteln.

	Standorte	Schulen	Schüler ¹⁾	Schüler je Standort ¹⁾
Niederösterreich	19	23	2 290	120
Oberösterreich	20	23	2 500	125
Steiermark	36	38	2 380	65
Tirol	7	13 ²⁾	1 420 ³⁾	200
Vorarlberg	1	2	280	280

¹⁾ gerundet

²⁾ davon drei land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

³⁾ davon 300 an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, 620 an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Landwirtschaft und 500 an landwirtschaftlichen Fachschulen der Fachrichtung Hauswirtschaft

In Niederösterreich lag der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Ausbildung bei den Schulen der Fachrichtung Landwirtschaft mit einer den regionalen Besonderheiten angepassten Ausbildung. An den Standorten Hollabrunn, Obersiebenbrunn, Warth und Zwettl – Edelhof wurden die Fachrichtungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft angeboten.

Kennzeichnend war die Ausbildung in drei selbständigen Modulen. Das Modul 1 beinhaltete eine landwirtschaftliche Grundausbildung. Im Modul 2 folgte die Ausbildung in fachlichen Schwerpunkten wie Pferdewirtschaft oder Ackerbau und die Vorbereitung auf einen zweiten, nicht landwirtschaftlichen Beruf. Im Verlauf des Moduls 3 wurden die erworbenen Fähigkeiten während einer längeren praktischen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb vertieft.



Wirtschaftliche Daten **11.1** Der RH untersuchte in den Ländern einige ausgewählte landwirtschaftliche Fachschulen auf ihre Wirtschaftlichkeit. In Niederösterreich betraf dies fünf Standorte.

Schule	Fachrichtung	Schülerzahl ¹⁾	Ausgaben je Schüler ²⁾	Einnahmen je Schüler ²⁾	Ergebnis je Schüler ²⁾
in EUR					
Edelhof (Fachschule)	Landwirtschaft ³⁾	223	3 838	4 407	569
Edelhof (Fachschule)	Hauswirtschaft	79	2 846	3 138	292
Edelhof (Berufsschule)	Landwirtschaft	35	3 133	2 166	- 967
Krems	Landwirtschaft	152	3 508	2 829	- 679
Langenlois ⁴⁾	Landwirtschaft	231	2 828	3 361	533
Tulln	Landwirtschaft	75	4 527 ⁵⁾	2 797	- 1 730

1) Schuljahr 2001/2002

2) Rechnungsabschluss für das Jahr 2001

3) Schwerpunkt Pferdewirtschaft

4) In Langenlois bestand ferner eine landwirtschaftliche Berufsschule für Gärtner.

5) Durch den Kauf von Anlagen waren die Ausgaben höher.

Hinsichtlich der in den fünf Bundesländern ausgewählten Schulen war festzustellen:

(1) Die Schülerzahl je Fachschule lag vergleichsweise in Oberösterreich zwischen 102 und 247, in der Steiermark zwischen 62 und 139, in Tirol zwischen 275 und 486 und betrug in Vorarlberg 276.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen pro Schüler betragen vergleichsweise in Oberösterreich zwischen 1 358 EUR und 2 687 EUR (Ausgaben) bzw 1 252 EUR und 1 715 EUR (Einnahmen), in der Steiermark zwischen 1 557 EUR und 4 818 EUR bzw 1 114 EUR und 10 047 EUR, in Tirol zwischen 4 054 EUR und 4 848 EUR bzw 3 299 EUR und 3 448 EUR; in Vorarlberg lagen sie bei 3 472 EUR bzw 2 564 EUR.

(3) Im Allgemeinen hatten in Niederösterreich Schulen der Fachrichtung Landwirtschaft höhere Sachausgaben als jene der Fachrichtung Hauswirtschaft; sie erzielten aber durch Verkäufe von landwirtschaftlichen Produkten teilweise beträchtliche Erlöse, so dass mehrfach die Einnahmen die Ausgaben überstiegen.

Andererseits zeigte das Beispiel der Fachschule der Fachrichtung Hauswirtschaft in Edelfhof, dass bei derartigen Schulen die laufenden Ausgaben so niedrig waren, dass in Einzelfällen ebenfalls Einnahmenüberschüsse erzielt werden konnten.

11.2 Aus den Vergleichen der wirtschaftlichen Daten von landwirtschaftlichen Fachschulen in den genannten Bundesländern ergaben sich folgende grundsätzliche Aussagen:

(1) Schulen der Fachrichtung Landwirtschaft, vor allem solche mit Spezialfachrichtungen wie „Wein-, Obst- oder Gartenbau“, „Tierzucht“ oder „Pferdewirtschaft“, hatten wegen der notwendigen Einrichtungen für den Praxisunterricht höhere Ausgaben je Schüler als Schulen der Fachrichtung Hauswirtschaft.

(2) Schulen der Fachrichtung Landwirtschaft erzielten aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten teilweise beträchtliche Einnahmen. Dagegen vermarkteten Schulen der Fachrichtung Hauswirtschaft nur vereinzelt Dienstleistungen wie Catering oder Service und erwirtschafteten daraus meist nur geringe Erlöse.

(3) Standorte, an denen die Fachrichtungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft angeboten wurden – so genannte Doppelstandorte –, wiesen niedrigere Ausgaben je Schüler aus als Einzelstandorte.

(4) Schulen mit Lehrbetrieben wiesen deutlich höhere Ausgaben auf als jene, die den Praxisunterricht ausgelagert hatten.

Lehrbetriebe

12.1 Lehrbetriebe waren den Schulen angeschlossene landwirtschaftliche Betriebe oder Güter, die im Eigentum des jeweiligen Landes standen oder von ihm gepachtet waren. Sie dienten dem Praxisunterricht wie Arbeiten auf dem Feld, im Stall, im Wald, auf der Weide oder im Weingarten. Die Schulen verfügten in allen Bundesländern, ausgenommen Oberösterreich, in der Regel über derartige Lehrbetriebe.

Der wesentliche Vorteil der Lehrbetriebe war die einfachere Unterrichtsorganisation, weil die Schüler jederzeit in die anfallenden Arbeiten eingebunden werden konnten. Als nachteilig erwiesen sich hingegen die Aufwendungen für die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen sowie das Personal, das die außerhalb der Schulzeit anfallenden Arbeiten besorgte.



12.2 Nach Auffassung des RH waren schuleigene Lehrbetriebe für Unterrichtszwecke nicht zwingend erforderlich. Er hielt eine Ausbildung in landwirtschaftlichen Partnerbetrieben für praxisgerechter und die dabei von den Schülern geforderte höhere Sorgfalt für pädagogisch wertvoll. Andererseits waren schuleigene Anlagen für Versuchsprojekte (zB biologischer Landbau, neue Pflanz- und Zuchtmethoden, Entwicklung neuer landwirtschaftlicher Maschinen) sinnvoll. In diesem Fall würden keine Aufwendungen für einen Betrieb außerhalb der Unterrichtszeiten anfallen.

Der RH empfahl daher, die bei den Schulen vorhandenen Lehrbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

12.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien schuleigene Lehrbetriebe sehr wohl notwendig, weil laut Lehrplan ein praktischer Unterricht abzuhalten sei. Ferner sei es wenig praktikabel, den praktischen Unterricht auf Praxisbetrieben abzuhalten. Die Notwendigkeit der Zweckmäßigkeit und Größe der landwirtschaftlichen Schulbetriebe wäre im Jahr 2003 aufgrund einer Landtagsresolution überprüft worden.*

12.4 Der RH vertrat weiterhin die Ansicht, dass die Durchführung des praktischen Unterrichts in landwirtschaftlichen Betrieben sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich von Vorteil sei. Eine Ausbildung, die sich auf die Laborsituation des schuleigenen Lehrbetriebes beschränke, erscheint jedenfalls nicht zweckmäßig.

Zusammenfassung

13 Die Sonderstellung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens ist durch folgende Randbedingungen gekennzeichnet:

(1) Die Organisation der Aus- und Weiterbildung für allgemein bildende Lehrer und Fachlehrer ist getrennt vom übrigen Schulwesen organisiert. Dadurch können keine Synergieeffekte entstehen.

(2) Die landwirtschaftlichen Lehrer dürfen nur in landwirtschaftlichen Schulen, nicht aber im sonstigen Schulwesen unterrichten. Damit sind ihre Beschäftigungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt.

(3) Eine fachlich hochwertige Ausbildung der Schüler wird von der gewerblichen Wirtschaft nicht oder nur widerstrebend finanziell abgegolten.

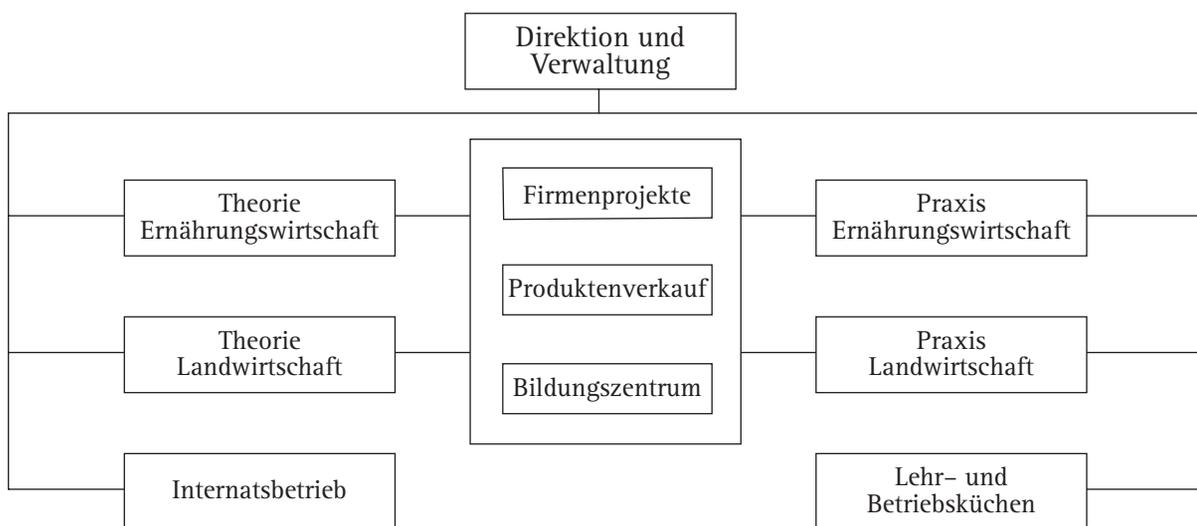
(4) Die landwirtschaftliche Ausbildung ist häufig nicht ausreichend für eine Beschäftigung im ländlichen Raum; die Schüler müssen Zweiberufe erlernen.

Neues Organisationsmodell

14.1 Der RH legte seinen Überlegungen für ein neues Organisationsmodell folgende Voraussetzungen zugrunde:

- Zusammenhänge zwischen Fachrichtung, Schülerzahlen, Lehrbetriebe und Schulorganisation,
- das Ziel, die Vorteile einer Schule mit jenen eines regionalen Bildungszentrums (einschließlich Erwachsenenbildung) sowie mit Kontakten zur Wirtschaft zu verbinden.

14.2 Er empfahl die Einrichtung eines neuen Schultyps „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“. Dieser sollte die bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft verbinden und folgende Organisationsstruktur* aufweisen:



* Linien- und Matrixorganisation

14.3 Die Landesregierung beurteilte das aufgezeigte Modell als durchaus zielführend. Weiters erschien eine Umbenennung der bisherigen Fachrichtungen in „Land- und Ernährungswirtschaft“ sinnvoll, wobei jedoch Spezialfachrichtungen wie Weinbau, Gartenbau oder Pferdewirtschaft beibehalten werden sollten.

**Schluss-
bemerkungen**

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Niederösterreich hervor:

(1) Den Schülern der land- und forstwirtschaftlichen Schulen wären mehr Möglichkeiten und stärkere Anreize als bisher zu bieten, die begonnene Berufsausbildung abzuschließen.

(2) Die berufsbildenden Pflichtschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wären gemeinsam zu verwalten, um die vorhandenen Ressourcen wirkungsvoller zu nutzen.

(3) Die bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft sollten in einem neuen Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ verbunden werden.

(4) Die Ausbildung von Facharbeitern sollte den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen übertragen werden; angesichts der stetig sinkenden Zahl von Berufsschülern wären die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen zu schließen.

Gefahrenzonenplanung betreffend Hochwässer an der Triesting

Kurzfassung

Die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 zur Verhinderung von Neubauten in hochwassergefährdeten Bereichen wurden von den Gemeinden zum Teil nicht vollzogen. Umfassende Schutzwasserbaumaßnahmen für den gesamten Flussverlauf der Triesting scheiterten bisher an der mangelnden Koordination zwischen den Anliegergemeinden. Die Bindung von Förderungen (zB Eigenheimförderung) ausschließlich an geeignete Standorte für die Errichtung von Bauten würde die Wirkung der im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 enthaltenen Schutzbestimmungen wesentlich erhöhen.

Zwei starke Hochwasserereignisse im Juli 1997 und Juni 2002 machten deutlich, dass die Annahme des Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes 1989, die gesamte Fließstrecke der Triesting sei überwiegend hochwassersicher, nicht mehr der Realität entsprach. Das Land Niederösterreich und die Gemeinden des Triestingtales erkannten einen dringenden Handlungsbedarf, weil die auf das einzelne Gemeindegebiet beschränkten und mit den Nachbargemeinden nicht oder nur unzureichend abgestimmten Hochwasserschutzprojekte nicht mehr ausreichten, den erforderlichen Schutz zu gewährleisten. Dies mündete in der Beauftragung einer gemeinsamen Studie für den gesamten Flusslauf.

Seit 1999 verfügt Niederösterreich als einziges Bundesland über landesgesetzliche Bestimmungen, die konkret auf das Ausmaß von Hochwasserereignissen (so genannte 100-jährliche Hochwasserereignisse) Bezug nehmen. Die vier vom RH näher untersuchten Gemeinden haben diese Bestimmungen sowie Bestimmungen hinsichtlich der Verhängung von Bausperren in gefährdeten Gebieten trotz einiger eindeutiger Anwendungsfälle zum Teil nicht vollzogen. Da alle Gemeinden über erhebliche Baulandreserven verfügten, erfolgten keine Neuwidmungen.

Es sollten Förderungen für die Errichtung von Eigenheimen nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz ausnahmslos nur für Bauführungen außerhalb gefährdeter Bereiche gewährt werden.

Die für die Erfassung von privaten Katastrophenschäden verwendete Datenbank stellte keine geeignete Grundlage für Auswertungen dar.

Die im Zuge der Hochwasserereignisse in den Jahren 1997 und 2002 aufgetretenen Schäden in privatem Vermögen wurden mit einem Förderungssatz von durchschnittlich rd 29 % aus dem Katastrophenfonds im Verhältnis 60 % Bund und 40 % Land gestützt.

Zusammenfassend waren die auf hochwassergefährdete Gebiete abzielenden Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 zwar als ausreichend zu beurteilen, wegen des fehlenden Vollzugs durch die Gemeinden konnten sie aber ihre Wirksamkeit nicht entfalten. Daher kann vorerst nur eine eingeschränkte Zielerreichung festgestellt werden.



Kenndaten zur Gefahrenzonenplanung im Triestingtal

Rechtsgrundlagen	NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl 8000 NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl 8200/7 NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl 8304 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 396/1986 Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl Nr 148/1985			
befasste Abteilungen des Amtes der Landesregierung	Raumordnung und Regionalpolitik Bau- und Raumordnungsrecht Vermessung (Niederösterreichisches Geografisches Informationssystem; NÖGIS) Hydrologie Wasserbau Landwirtschaftsförderung Gemeinden			
Schäden in den Gemeinden*	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Gemeinde D
	in 1 000 EUR			
Hochwasser Juli 1997	<hr/>			
Privatvermögen	1 115	3 802	801	1 827
öffentliches Vermögen	15	431	7	24
Gesamt	<hr/> 1 130	<hr/> 4 233	<hr/> 808	<hr/> 1 851
Hochwasser Juni 2002	<hr/>			
Privatvermögen	3 696	4 221	477	-
öffentliches Vermögen	317	450	19	-
Gesamt	<hr/> 4 013	<hr/> 4 671	<hr/> 496	<hr/> -

* ohne Berücksichtigung von Versicherungsleistungen

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2003 die Gebarung des Landes Niederösterreich hinsichtlich des Hochwasserschutzes an der Triesting im südlichen Niederösterreich. Weitere Prüfungsschwerpunkte waren die Flächenwidmung in vier an diesem Fluss gelegenen und von Hochwässern betroffenen Gemeinden sowie die durch Hochwasserereignisse verursachten Schäden, die zu Schadenzahlungen durch die Katastrophenhilfe führten.

Ziel der Überprüfung war es, erstmals Hochwasserereignisse mit den daraus entstandenen Schäden zu verknüpfen sowie den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeigen. Damit sollte ein Bewusstseinsbildungsprozess für eine konsequentere Vorgangsweise in der Raumordnung unterstützt werden.

Zu dem im September 2003 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Niederösterreichische Landesregierung im November 2003 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung gleichfalls im November 2003.

Begriffe

100–(30–)jährliche(s) Hochwasser(ereignisse)	2 Jene Hochwasserereignisse, die im Durchschnitt alle 100 (30) Jahre erreicht oder überschritten werden. Aus dieser Angabe ist der Zeitpunkt, wann dieses Ereignis eintritt, nicht bestimmbar.
Anschlaglinien	Planliche Darstellung des Ausuferungsbereiches bei einem 100–(30–)jährlichen Hochwasser.
Durchflussquerschnitt	Fläche eines Schnitts durch den Wasserkörper eines Fließgewässers normal zu dessen Stromlinie.
Durchfluss	Wasservolumen, das den Durchflussquerschnitt während einer bestimmten Zeit durchfließt, geteilt durch diese Zeit.
Hochwasserabflussgebiet	Jener Teil des Überschwemmungsgebietes, der vom Wasser außerhalb des Gewässerbettes durchflossen wird.
Orthophoto	Digitales Luftbild, das die Erdoberfläche entzerrt darstellt. Die Verzerrungen, die bei der fotografischen Aufnahme entstehen, werden rechnerisch unter Verwendung eines digitalen Geländemodells beseitigt.
Pegel	Einrichtung zum Messen des Wasserstandes.



Retentionsräume	Natürliche oder künstliche Rückhaltebereiche für Hochwässer; Maßnahme des Schutzwasserbaues.
Überschwemmungsgebiet	Jenes Gebiet, das infolge Ausuferns vom Wasser zusätzlich zum Gewässerbett eingenommen wird.
Überflutungsgebiet	Jener Teil des Überschwemmungsgebietes, der von überwiegend stehendem Wasser bedeckt wird.

Auswahl des Flussgebietes und der Gemeinden

Ereigniserhebung und -analyse

3 Die 8. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 verschärfte ab Oktober 1999 die Vorgaben für die örtliche Raumordnung hinsichtlich der Bebauung ungeeigneter Standorte durch Widmungsverbote, Bausperren und Rückwidmungsgebote. Die infolge des Hochwasserereignisses im südlichen Niederösterreich vom Juli 1997 erlassenen Bestimmungen bezogen sich dabei jeweils auf ein 100-jährliches Hochwasser. Damit verfügt Niederösterreich als einziges Bundesland über landgesetzliche Bestimmungen, die konkret auf Hochwasserereignisse bestimmter Größenordnung Bezug nehmen.

Durch eine Auswertung der Daten über die Hochwasserereignisse der letzten Jahrzehnte sowie über die diesbezüglichen Schadensdaten im südlichen Niederösterreich ab dem Jahr 1992 versuchte der RH, ein Flussgebiet mit Hochwasserereignissen, die der im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 festgelegten Jährlichkeit möglichst nahe kamen, zu ermitteln.

Aufgrund einer nachfolgend vorgenommenen Analyse fiel seine Wahl auf das Flussgebiet der Triesting, weil im Juli 1997 und im Juni 2002 Hochwasserereignisse mit einer Jährlichkeit bis zu 100 auftraten und ein hoher Prozentsatz an beschädigten Gebäuden festgestellt wurde.

Zur Untersuchung der Vollziehung der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wurden vier Gemeinden – je zwei im Oberlauf sowie im Unterlauf der Triesting – ausgewählt. Kriterium für die Auswahl war unter anderem der hohe Prozentsatz an beschädigten Gebäuden.

Auswahl des Flussgebietes und der Gemeinden

Planunterlagen

- 4 Auf Ersuchen des RH verknüpfte das Amt der Landesregierung mit Hilfe des Niederösterreichischen Geografischen Informationssystems (NÖGIS) die vom Hochwasser betroffenen Grundstücke (Schadensadressen) in den vier Gemeinden vor dem Hintergrund eines Luftbildes mit dem Kataster und hob die betroffenen Parzellen farblich hervor. In diese Plangrundlagen wurden zusätzlich die Anschlaglinien für das 30- und 100-jährliche Hochwasser gemäß dem Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept für die Triesting 1989 eingetragen. Dadurch war ein Vergleich des dort ausgewiesenen Überflutungsbereichs mit den tatsächlich betroffenen Flächen möglich.

Eine Überlagerung mit den jeweiligen Flächenwidmungsplänen war nicht möglich, weil das Amt der Landesregierung noch nicht über digitale Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden verfügte.

Auswertung der Hochwasserschäden

Schadenserfassung

- 5.1 Die Schadenserfassung der Hochwasserereignisse 1997 und 2002 erfolgte getrennt nach physischen bzw juristischen Personen und Gemeinden. Die im Privatvermögen entstandenen Schäden nahm die Abteilung Landwirtschaftsförderung des Amtes der Landesregierung in eine Datenbank auf. Hingegen erfasste die Abteilung Gemeinden die im Vermögen der Gemeinden eingetretenen Hochwasserschäden lediglich in einer IT-gestützten Tabelle, weil sie über keine Datenbank verfügte. Eine Verknüpfung der beiden IT-Anwendungen war nicht möglich; eine Auswertung der Schadensdaten erfolgte nicht.

Die ausschließlich zum Zweck der Förderungsabwicklung konzipierte Datenbank der Abteilung Landwirtschaftsförderung stellte aufgrund fehlerhafter und mehrfacher Einträge, unklarer Bezeichnungen und fehlender Angabe der Schadensorte keine geeignete Grundlage für Auswertungen dar. Weiters bestand keine Verknüpfung zwischen dieser Datenbank und allfälligen Förderungsbeschränkungen im Sinne der Richtlinien des Landes Niederösterreich für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden.

Das Amt der Landesregierung hatte zwischenzeitlich den Bedarf nach einer Neuordnung des Systems der Katastrophenschadensabwicklung erkannt und richtete im September 2003 eine Arbeitsgruppe zur Neukonzeption der Datenbank ein.



- 5.2 Der RH vermerkte kritisch das Fehlen von Auswertungen der Schadensdaten. Derartige Auswertungen wären künftig vorzunehmen, um einen Überblick über die verursachten Schäden und die geleisteten Förderungen zu erhalten.

Die im Einsatz befindlichen IT-Systeme wären den Nutzungserfordernissen anzupassen und eine Minimierung von fehlerhaften und mehrfachen Datenbankeinträgen anzustreben. Eine Erfassung der Schadensadressen und eine örtliche Zuordnung der geschädigten Gebiete wäre ebenfalls zweckmäßig, weil dadurch jene Bereiche ersichtlich würden, in denen zur Vermeidung künftiger Schäden Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Weiters erachtete der RH eine Verknüpfung von Förderungsbeschränkungen im Sinne der Richtlinien des Landes Niederösterreich für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden mit der neu zu konzipierenden Datenbank für zweckmäßig.

Nach Ansicht des RH bedarf es zur Verbesserung der Effizienz der Schadensabwicklung der verstärkten Koordination aller mit der Erhebung der Katastrophenschäden befassten Organisationseinheiten. Dazu erschien die Errichtung einer einheitlichen Datenbank für alle im Privat- und Gemeindebereich eingetretenen Schäden zweckmäßig.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Anlass genommen worden, ein Modell für den Aufbau einer einheitlichen IT-Lösung zu entwickeln. Diese soll die wechselseitige Übernahme von Daten ermöglichen; damit würden die Anregungen des RH berücksichtigt werden. Die Errichtung einer einheitlichen Datenbank für alle im Privat- und Gemeindebereich eingetretenen Schadensfälle werde jedoch aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Förderungssysteme für nicht zweckmäßig erachtet.*
- 5.4 Der RH betonte die Notwendigkeit, die Gesamthöhe beider Schadensarten je Schadensereignis aus den Datenbanken unmittelbar abrufen zu können.

Auswertung der Hochwasserschäden

Schadensausmaß 1997 und 2002

6 Der RH nahm für die im Auswahlverfahren ermittelten Gemeinden eine detaillierte Auswertung der von der Abteilung Landwirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Schadensdaten für die Hochwasserereignisse der Jahre 1997 und 2002 vor. Der Vergleich der ursprünglich aufsummierten Schadenshöhen mit den um Mehrfacheintragungen in der Datenbank bereinigten Schadenshöhen ergab Abweichungen von bis zu 30 %.

Die Richtlinien für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden legten die Beihilfe bei Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen durch Hochwasser mit bis zu 20 % der festgestellten Schadenshöhe (in besonderen Härtefällen bis zu 50 %) fest. Der Förderungssatz wurde dem jeweiligen Hochwasserereignis angepasst und betrug in den vier Gemeinden durchschnittlich rd 29 %.

Die Entschädigungssumme wurde gemäß dem Katastrophenfondsgesetz 1986 zu 60 % vom Bund und zu 40 % vom Land abgedeckt.

Die folgende Übersicht zeigt die anerkannten und um Versicherungsleistungen bereinigten Schadenshöhen in den vier ausgewählten Gemeinden sowie die durch die öffentliche Hand ersetzten Schäden:

Hochwasserereignis	Gemeinde A			Gemeinde B		
	Schadenshöhe	ersetzte Schäden		Schadenshöhe	ersetzte Schäden	
		in 1 000 EUR	in 1 000 EUR		in %	in 1 000 EUR
Juli 1997	1 115	335	30,0	3 721	1 146	30,8
Juni 2002	3 435	1 295	37,7	3 894	1 113	28,6
August 2002	11	4	36,3*	13	4	30,8

* Rundungsabweichung

Hochwasserereignis	Gemeinde C			Gemeinde D		
	Schadenshöhe	ersetzte Schäden		Schadenshöhe	ersetzte Schäden	
		in 1 000 EUR	in 1 000 EUR		in %	in 1 000 EUR
Juli 1997	801	240	30,0	1 827	555	30,4
Juni 2002	431	93	21,6	-	-	-
August 2002	292	65	22,3	-	-	-

Die im Vermögen der Gemeinden eingetretenen Hochwasserschäden sowie die vom Bund geleisteten Förderungen stellten sich für die beiden Ereignisse im Juli 1997 und im Juni 2002 wie folgt dar:

	Gemeinde A		Gemeinde B		Gemeinde C		Gemeinde D	
	Schaden	Förderung	Schaden	Förderung	Schaden	Förderung	Schaden	Förderung
in EUR								
Juli 1997	14 651	7 325	430 543	215 271	6 860	3 430	24 055	12 027
Juni 2002	317 000	48 709 ¹⁾	450 000	90 000 ²⁾	19 000	-	-	-

1) Auszahlung 50 % einer Teilabrechnung, Schaden nicht endabgerechnet

2) Vorschuss

Da die Auszahlung der Förderungen ausschließlich gegen Kostennachweis erfolgt, konnte die Abrechnung noch nicht abgeschlossen werden.

Raumordnung

Gesetzliche Grundlagen

7.1 Laut dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 durften Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten zur Bebauung ungeeignet sind – insbesondere Flächen, die in Hochwasserabflussgebieten (seit März 2002 „Überflutungsgebieten“) liegen – nicht als Bauland gewidmet werden. Wie bereits erwähnt, wurde diese Regelung durch die 8. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 ab Oktober 1999 konkretisiert und wesentlich verschärft. Flächen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden; ausgenommen sind Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes.

Wenn eine als Bauland gewidmete und noch nicht bebaute Fläche tatsächlich von den Gefährdungen eines 100-jährlichen Hochwassers betroffen ist und die Beseitigung dieser Gefährdungen nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren sichergestellt werden kann (Rückwidmung), muss das örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert werden. Ebenso hat der Gemeinderat durch Verordnung eine unbefristete Bausperre zu erlassen, die erst aufzuheben ist, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht. Hochwasserabflussgebiete (Überflutungsgebiete) sind überdies im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht vor, dass zur Errichtung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer neben der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist. Als Hochwasserabflussgebiet gilt ein bei 30-jährlichen Hochwässern überflutetes Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch* in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

* Das Wasserbuch ist ein öffentliches Register, worin die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte sowie die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete ersichtlich zu machen sind.

Die NÖ Bautechnikverordnung 1997 enthält Bestimmungen über die Beschaffenheit von Fußböden und die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Hochwasserüberflutungsgebieten. Hingegen sieht die NÖ Bauordnung 1996 keine speziellen Auflagen für Bauten in Hochwasserüberflutungsgebieten vor.

7.2 Der RH regte an, zu prüfen, inwieweit auch in die NÖ Bauordnung 1996 und – über die bestehenden Bestimmungen hinaus – in die NÖ Bautechnikverordnung 1997 Regelungen zur Unterstützung und Verstärkung der Schutzbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 aufgenommen werden könnten. Dazu würde zB die Verwendung von Dichtbeton zählen.

7.3 *Die Landesregierung sagte dies zu.*

Regionale Raumordnungsprogramme

8.1 Hochwasserabfluss- und Überflutungsbereiche sind in Regionalen Raumordnungsprogrammen* entsprechend der 8. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 verbindlich festzulegen. Gemäß der 9. Novelle zu diesem Gesetz sind ab 1. März 2002 diese Bereiche lediglich kenntlich zu machen.

* In regionalen Raumordnungsprogrammen sind die anzustrebenden Ziele und erforderlichen Maßnahmen für eine Region im Hinblick auf den Naturraum und die Siedlungsstruktur zu bezeichnen und gegebenenfalls Maßnahmen im Hinblick auf die Materialgewinnung, Siedlungsgrenzen, Grünzonen sowie landwirtschaftliche Vorrangzonen verbindlich festzulegen.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 9. November 1999 das Regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland für die Verwaltungsbezirke Baden, Bruck an der Leitha und Mödling erlassen. Obwohl seit dem Jahr 1989 ein „Wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept für das südliche Wiener Becken, Flussgebiet Triesting“ vorlag, enthielt das Regionale Raumordnungsprogramm die darin aufgezeigten Hochwasserabfluss- und Überflutungsbereiche nicht.



- 8.2** Der RH erachtete es als zweckmäßig, bekannte Hochwasserabfluss- und Überflutungsbereiche in Raumordnungsprogramme aufzunehmen, auch wenn hiezu keine Verpflichtung mehr besteht. Sollte die planliche Darstellung infolge des verwendeten Kartenmaßstabes von 1 : 50 000 nicht sinnvoll sein, sollte das Programm zumindest eine verbalisierte Fassung enthalten.
- 8.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Darstellung von Überflutungsbereichen in Regionalen Raumordnungsprogrammen aufgrund des gewählten Kartenmaßstabes 1 : 50 000 technisch nicht möglich. Eine textliche Erwähnung erscheine wegen der Verpflichtung, die Anschlaglinien für das 100-jährliche Hochwasser in den Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen, entbehrlich.*

Erhebungen in den
Gemeinden

- 9.1** (1) In den Jahren 1997 und 2002 zogen die Hochwasserereignisse weite Teile der Gemeinden A und B am Oberlauf der Triesting schwer in Mitleidenschaft und verursachten dabei hohe Schäden.

(2) Die Gemeinden C und D liegen am Unterlauf der Triesting in der Ebene des Wiener Beckens. Das Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzept 1989 beurteilte die Triesting im Ortsbereich C als weitgehend hochwassersicher. Entgegen diesen Planungsannahmen war die Gemeinde C jedoch im Juli 1997, im Juni 2002 und im August 2002 von Hochwasserschäden betroffen.

(3) In der Gemeinde D, in der im Juli 1997 erhebliche Schäden anfielen, traten beim Hochwasser vom Juni 2002 keine Schäden mehr auf, obwohl die Abteilung Hydrologie des Amtes der Landesregierung für beide Hochwässer etwa dieselbe Jährlichkeit feststellte.

(4) Die Widmungen als Bauland in den gefährdeten Gebieten erfolgten schon am Beginn der 80er-Jahre. Alle Gemeinden verfügten über erhebliche Baulandreserven. In den Jahren 1997 bis 2003 nahmen die Gemeinden A, B und D außer einer Umwidmung im geschlossenen Ortsgebiet der Gemeinde A keine weiteren Umwidmungen vor. In der Gemeinde C beschloss der Gemeinderat im Februar 1993 die Freigabe eines als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone gewidmeten Bereichs zur Grundteilung und Bebauung. Dieser Ortsteil war in der Folge von den Hochwässern besonders betroffen, was aber damals nicht vorhersehbar war.

(5) Die Gemeinden A, B und D kamen der Verpflichtung, Hochwasserabflussgebiete im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen, trotz des schon seit 1989 vorliegenden Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepts für die Triesting nicht nach. Bausperren wurden nicht verordnet bzw Rückwidmungen nicht vorgenommen.

(6) Bei Einfamilienhäusern in einem Wohngebiet der Gemeinde A, direkt an einem Bach, wurden in den Jahren 1997 und 2002 teilweise erhebliche Schäden gemeldet. Die Durchsicht der einzelnen Bauverfahren (Baubewilligungen Anfang der 90er-Jahre) ergab keine Hinweise, dass in den Verfahren eine Hochwassergefährdung angesprochen worden war.

(7) In der Gemeinde D lagen einzelne Neubauten selbst im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich und hätten damit einer Bewilligung gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 bedurft. Derartige Bewilligungen lagen jedoch nach Erhebungen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft nicht vor. Weiters fand sich in den Bauakten kein Hinweis, dass die Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 über spezielle Baumaßnahmen in Hochwasserabflussgebieten bei den Bauverfahren berücksichtigt worden waren.

- 9.2 Nach Ansicht des RH hätte bei einem Neubau in der Gemeinde B mit Baugenehmigung vom Mai 2000 die Verpflichtung zur Verhängung einer Bausperre bestanden. Für weitere unbebaute Grundstücke in hochwassergefährdeten Bereichen der vier Gemeinden wären Bausperren zu verordnen.

Der RH empfahl, Bauwerber im Bauverfahren künftig auf die Bewilligungspflicht gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 ausdrücklich hinzuweisen. Weiters wären die diesbezüglichen Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 zu vollziehen.

Nach Mitteilung der Gemeinde B hat der Gemeinderat am 17. Juni 2003 eine Bausperre zwar nicht auf der Grundlage der Bestimmungen für das 100-jährliche Hochwasser, jedoch gemäß § 23 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) erlassen.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wären die vier Gemeinden von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik aufgefordert worden, den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes zu entsprechen und für die als Bauland gewidmeten und unbebauten Flächen eine Bausperre zu verordnen.*

Hilfestellung durch die Aufsichtsbehörde

- 10.1** Neben Schutzbestimmungen in verschiedenen niederösterreichischen Landesgesetzen lagen für einzelne Flusssysteme – wenn auch nicht aktualisiert – Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte mit der Festlegung von Hochwasseranschlagslinien vor.
- 10.2** Nach Ansicht des RH wurden diese Bestimmungen und Konzepte in den vier Gemeinden zu wenig beachtet. Daher erachtete der RH verschiedene Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, wie Hinweise auf vorliegende Konzepte und gesetzliche Verpflichtungen, die Aufforderung zur Vorlage bzw Aktualisierung von Örtlichen Raumordnungsprogrammen sowie die Bereitstellung von mit den Schadensadressen verknüpften Orthophotos, für zweckmäßig.
- 10.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung wären den betroffenen Gemeinden von den zuständigen Fachabteilungen schutzwasserwirtschaftliche Konzepte präsentiert sowie laufend weitere Informationen zur Verfügung gestellt worden.*

Schutzwasserbau

Gesetzliche Grundlagen

- 11** Laut dem Wasserrechtsgesetz 1959 ist die Triesting ab der Einmündung des Further Baches in Weissenbach an der Triesting bis zur Einmündung in die Schwechat bei Achau ein öffentliches Gewässer. Den jeweiligen Anliegergemeinden obliegt die Herstellung von Schutzwasserbauten, wofür Förderungen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 angesprochen werden können. Die Nutznießer von Schutzmaßnahmen an der Triesting können für diese und für die Kosten der Erhaltung zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

Die Gewässerzustandsaufsicht ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrzunehmen; die Betreuung des wichtigen Zubringers der Triesting, des Further Baches, obliegt dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung des BMLFUW.

Gefahrenzonenpläne des Flussbaus gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und Gefahrenzonenpläne für Wildbäche gemäß dem Forstgesetz 1975 lagen weder für die Triesting noch für den Further Bach vor.

Schutzwasserbau

Wasserverbände

- 12** Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind im Falle wiederkehrender Überschwemmungen von Ortschaften Wassergenossenschaften oder Wasserverbände zu bilden, die im Verbandsbereich Räumungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen haben. Für den Oberlauf der Triesting ab Weissenbach und einen Teil des Unterlaufs ist der Triesting-Wasserverband mit Sitz in Leobersdorf und zehn Mitgliedsgemeinden zuständig.

Der zweite Wasserverband ist der Triesting-Wasserverband München-dorf-Trumau-Oberwaltersdorf, dem neben diesen drei Gemeinden auch das Land Niederösterreich als Mitglied angehört. Die Verbände entwickelten infolge der geringen zur Verfügung stehenden Mittel nur mäßige Aktivitäten.

Studien

- 13** Das Wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzept für das südliche Wiener Becken aus dem Jahr 1989 stellte das Abflussgeschehen für den 62 km langen Flusslauf der Triesting dar. Es enthielt in den Lageplänen für den Ober- und Unterlauf auch die Anschlaglinien für das 30- und 100-jährliche Hochwasser.

Das Konzept beurteilte die Fließstrecke der Triesting, die seit dem Jahr 1911 beinahe durchgehend ausgebaut worden war, als überwiegend hochwassersicher. In einigen Gemeinden wurden einzelne Bereiche (Ortskerne) bei 30- bzw 100-jährlichen Ereignissen als überflutungsgefährdet ausgewiesen. Das Konzept stellte aber auch fest, dass die unkoordinierten, oft örtlich begrenzten Maßnahmen keine ausuferungsfreie Abfuhr dieser Hochwässer gewährleisten.

Die Berechnungen der vom BMLFUW gemeinsam mit dem Amt der Landesregierung in Auftrag gegebenen Studie über Abflussverhältnisse und Überflutungsbereiche des „Laxenburger Entwässerungsrayons“ aus dem Jahr 1996 ergaben für die Triesting nahe der Gemeinde D Durchflusswerte, die gegenüber den im Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept 1989 enthaltenen Werten im Mittel um rd 30 % höher lagen. Die betroffenen Gemeinden C und D hatten von diesen Ergebnissen keine Kenntnis.

Hydrologische Grundlagen

- 14** Auf Ersuchen des RH ermittelte die Abteilung Hydrologie des Amtes der Landesregierung im Mai 2003 aufgrund des Hochwasserereignisses vom Juni 2002 neue hydrologische Kennwerte für die beiden Pegel an der Triesting (Fahrafeld und Hirtenberg) und die vier vom RH näher untersuchten Gemeinden.



Die Berechnungen ergaben um zwischen 14 % und nahezu 30 % erhöhte Durchflusskennwerte für das 30- und 100-jährliche Hochwasser sowie verringerte Jährlichkeiten; 100-jährliche Ereignisse wurden nunmehr als 30-jährlich bewertet. Das bedeutete die Annahme, dass derartige Hochwässer – statistisch gesehen – nicht mehr alle 100 Jahre, sondern nun alle 30 Jahre – somit mehr als dreimal so oft wie bisher – auftreten.

Die neu festgelegten Kennwerte und Jährlichkeiten sind für die weiteren Schutzbaumaßnahmen entlang der Triesting bedeutsam.

Maßnahmen und Planungen

Gemeinden A und B
am Oberlauf der
Triesting

15.1 (1) Nach dem Hochwasser des Jahres 2002 stellte die Gemeinde A das Flussufer der Triesting im ursprünglich regulierten Zustand wieder her. Für weitere Maßnahmen wird das Ergebnis einer derzeit laufenden Studie für den gesamten Oberlauf abgewartet. Für den große Schäden verursachenden Bach – die Errichtung von Schutzbauten obliegt hier dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung des BMLFUW – befindet sich eine Regionalstudie in Ausarbeitung. Mit ersten Baumaßnahmen ist erst ab dem Jahr 2006 zu rechnen; die gesamte Baudauer mit einem vorläufig geschätzten Investitionsvolumen von 7 bis 8 Mill EUR soll rd zehn Jahre betragen.

(2) Die Gemeinde B beauftragte im Jahr 2001 ein technisches Büro mit der Ausarbeitung eines generellen Projekts zum Hochwasserschutz, das jedoch aufgrund von Einwänden des wasserbautechnischen Amtssachverständigen nicht genehmigt wurde. Nach dem Hochwasser des Jahres 2002 wurde das Flussufer der Triesting auch im Abschnitt der Gemeinde B im ursprünglich regulierten Zustand wieder hergestellt.

Weiters erwarb die Gemeinde für Hochwasserschutzmaßnahmen bereits einige Grundstücke entlang der Triesting. Diese werden jedoch trotz Nutzung als Retentionsräume durch ihre Lage vermutlich keinen ausreichenden Schutz für die Oberlieger (flussaufwärts liegende Gemeinden) bilden.

Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde B seit kurzem ein Hochwasserschutzprojekt, das einen Retentionsraum von rd 165 000 m³ überwiegend im Bereich der flussaufwärts gelegenen Gemeinden (an der jeweiligen Gemeindegrenze) vorsieht. Dem stehen jedoch Planungen der Nachbargemeinden entgegen. Eine Einigung über die gesamtheitlich sinnvollen baulichen Maßnahmen konnte bisher noch nicht erzielt

werden. Die Initiativen der Gemeinde B zur Erlangung der Hochwassersicherheit verursachten bisher Planungs- und Erhaltungskosten von rd 429 800 EUR.

- 15.2** Der RH beurteilte die Initiativen der Gemeinde B positiv. Er vermerkte jedoch kritisch, dass diesen Aktivitäten – abgesehen von der Herstellung des regulierten Zustands – noch kein Erfolg beschieden war.

Nach Ansicht des RH stellten die Bemühungen der Gemeinde B um die Schaffung eines ausreichenden und günstig situierten Retentionsraumes einen wichtigen Beitrag dar, der auch der in der Sitzung des Triesting-Wasserverbandes vom Juli 2002 angesprochenen zukünftigen Zielrichtung entsprach.

Gemeinden C und D
am Unterlauf der
Triesting

- 16.1** (1) Nach dem Hochwasser vom Juli 1997 gab die Gemeinde C eine Studie in Auftrag, die Lösungsmöglichkeiten zur Verhinderung künftiger Überschwemmungen aufzeigen sollte. Diese Studie verursachte Honorarkosten von 8 200 EUR. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen wurden jedoch von der Gemeinde nicht umgesetzt.

Im Herbst 1999 erfolgte die Sanierung der Ufer. Weitere Maßnahmen wurden mit Ausnahme der Herstellung eines Durchlasses in der Landeshauptstraße LH 157 bis zum Juni 2003 nicht getroffen.

(2) Nach dem Juli-Hochwasser 1997 wurden in der Gemeinde D ebenfalls die Dämme saniert. Da die Anschlaglinien des Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepts 1989 nicht mit der Realität des Hochwasserereignisses 1997 übereinstimmten, gab das Amt der Landesregierung im Mai 2002 eine Abflussuntersuchung in Auftrag. Die Kosten in Höhe von 12 400 EUR sollten je zu einem Drittel von Gemeinde, Land und Bund getragen werden.

Trotz des vorgesehenen Fertigstellungstermines Ende Oktober 2002 war die Studie zur Zeit der Erhebungen durch den RH noch nicht fertig gestellt. Die vorläufigen Berechnungen zeigen, dass sowohl die im Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept 1989 ausgewiesenen Überflutungsgebiete als auch die im Jahr 1997 tatsächlich betroffenen Flächen im Gefährdungsbereich eines 100-jährlichen Hochwassers liegen.

- 16.2** Nach Ansicht des RH haben die nach dem Hochwasserereignis 1997 getroffenen Maßnahmen der Gemeinde D dazu beigetragen, dass die Hochwässer 2002 dort keine Schäden verursachten. Weitere, mit den Nachbargemeinden abzustimmende Maßnahmen (zB Schaffung von Retentionsräumen) werden jedoch erforderlich sein.

Regionale
Maßnahmen

16.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Freihaltung von Retentionsräumen schon bisher beachtet worden und werde in Zukunft in verstärktem Ausmaß von der Abteilung Wasserbau gefordert werden.*

17.1 Die bisherigen Hochwasserschutz-Projekte in den vier Gemeinden bzw auch in anderen Anliegergemeinden beschränkten sich in erster Linie auf das eigene Gemeindegebiet. Eine ausreichende Koordination mit den Maßnahmen der Nachbargemeinden erfolgte nicht. Das zweite starke Hochwasserereignis innerhalb von fünf Jahren im Juni 2002 schuf für das Land Niederösterreich und alle Triestingtal-Gemeinden einen dringenden Handlungsbedarf.

Die im Juli 2002 in Anwesenheit der zuständigen Behördenvertreter stattgefundene Mitgliederversammlung des Triesting-Wasserverbandes erachtete die Erstellung einer gemeinsamen Studie für den gesamten Bereich der Triesting als besonders wichtig. In Zusammenarbeit aller betroffenen Gemeinden sollten nicht mehr lineare Ausbaumaßnahmen (Bachverbreiterungen) erfolgen, sondern zusätzliche Retentionsräume geschaffen werden.

Die Abteilung Wasserbau des Amtes der Landesregierung erteilte im November 2002 vorerst für den Oberlauf der Triesting den Auftrag zur Erstellung einer Studie zum Hochwasserabfluss für ein 100-jährliches Hochwasser. Die Kosten dafür werden rd 91 300 EUR betragen. Die Fertigstellung der Studie wurde zwar für September 2003 erwartet, tatsächlich wurde sie erst im Februar 2004 vorgestellt. Die Erstellung von Gefahrenzonenplänen wäre nunmehr mit den vorliegenden Unterlagen mit geringem Aufwand möglich. Die Fortsetzung der Untersuchung für den Unterlauf der Triesting war im Budget der Abteilung Wasserbau für das Jahr 2003 gedeckt.

17.2 Der RH erachtete diese gemeinsame Maßnahme für besonders wichtig, weil die bisher gesetzten Maßnahmen hauptsächlich der Durchsetzung von Einzelinteressen der Gemeinden dienten. Da das Wasserrechtsgesetz 1959 die Kompetenz für die Herstellung von Schutzbauten den Anliegergemeinden zuweist, kommt der gemeindeübergreifenden Kooperation und einem regelmäßigen Informationsaustausch über Maßnahmen, die Einfluss auf das Abflussverhalten haben können, besondere Bedeutung zu.

Der RH erblickte im Zurückdrängen von Partikularinteressen und der Forcierung einer abgestimmten Vorgangsweise ein Verbesserungspotenzial, das vor allem im Interesse der betroffenen Bevölkerung genutzt werden sollte.

17.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde die Abteilung Wasserbau künftig auf die Forcierung einer abgestimmten Vorgangsweise achten.*

Einzelfeststellungen

- Eigenheimförderung
- 18.1** Die Gewährung einer Förderung zur Errichtung eines Eigenheimes nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz war nicht an die Lage außerhalb des Überflutungsbereichs eines 100-jährlichen Hochwassers gebunden.
 - 18.2** Der RH empfahl, Förderungen nur an Bauvorhaben außerhalb eines gefährdeten Bereichs zu gewähren. Weiters regte er an, sämtliche Förderungen auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 zu prüfen.
 - 18.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei dem Förderungsansuchen eine aufrechte Baubewilligung anzuschließen. Eine weitere Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Bau- und Raumordnung erfolge aus Verwaltungsvereinfachungsgründen von der Abteilung Wohnungsförderung nicht, weil diese Aufgabe von den Gemeinden wahrgenommen würde.*
 - 18.4** Nach Ansicht des RH stellt die Aufnahme einer Bestimmung in das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, wonach die Errichtung von Eigenheimen nur außerhalb des Überflutungsbereichs eines 100-jährlichen Hochwassers gefördert wird, einen weiteren Schritt zur Verhinderung von Katastrophenschäden dar. Die Richtlinien für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden wären an diese neue Bestimmung anzupassen und eine Verknüpfung mit der Schadensdatenbank herzustellen.

Der Weg der Verwaltungsvereinfachung wäre nicht beeinträchtigt, wenn in einer Erweiterung der derzeit schon vorgesehenen Gemeindebestätigung die ungefährdete Lage des Objekts von den Gemeinden mitbestätigt würde. Von der Abteilung Wohnungsförderung wäre nur die diesbezügliche Bestätigung zu kontrollieren.

Wasserbuch

- 19.1** In jedem Verwaltungsbezirk ist gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen.

Erhebungen in den Bezirkshauptmannschaften Baden und Mödling ergaben, dass die im Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzept 1989 für den gesamten Verlauf der Triesting enthaltenen Hochwasseranschlagslinien im Wasserbuch nicht ersichtlich gemacht waren. Der zuständige Wasserbuchführer teilte mit, dass ihm im gesamten Bundesland nur einige wenige derartige Eintragungen bekannt seien. Über das Vorliegen der Studie für die Triesting war er nicht informiert. Allerdings seien Eintragungen in das Wasserbuch von Informationen durch die zuständigen Fachabteilungen abhängig.

- 19.2** Der RH maß der Ersichtlichmachung im Wasserbuch als wichtige Informationsquelle für die Gemeinden und mögliche Bauwerber Bedeutung zu. Er empfahl der Landesregierung, alle in Frage kommenden Dienststellen aufzufordern, vorhandene Grenzen bzw künftige Festlegungen von Hochwasserabflussgebieten dem Wasserbuch zu übermitteln.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die laufenden Triesting-Studien den Gemeinden zur Verfügung gestellt und auch dem Wasserbuch als Grundlage für die Ersichtlichmachung übermittelt werden.*

**Schluss-
bemerkungen**

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Rahmen der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen sollten Partikularinteressen verstärkt zurückgedrängt und eine abgestimmte Vorgangsweise forciert werden.

(2) Im Rahmen künftiger Schutzmaßnahmen sollte auf die Freihaltung von Retentionsräumen besonders geachtet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde sollte gegenüber den Gemeinden verschiedene Maßnahmen, wie Hinweise auf vorliegende Konzepte und gesetzliche Verpflichtungen sowie Aufforderungen zur Vorlage bzw. Aktualisierung von Örtlichen Raumordnungsprogrammen, ergreifen.

(4) Förderungen nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz sollten nur für Bauvorhaben außerhalb eines gefährdeten Bereichs gewährt werden.

(5) Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sollten im Wasserbuch ersichtlich gemacht werden.

(6) Die zur Schadenserfassung eingesetzten IT-Systeme wären den Nutzungserfordernissen anzupassen; eine Auswertung der Schadensdaten wäre künftig vorzunehmen.

Errichtung des Kongresshauses Salzburg

Kurzfassung

Eine Arbeitsgemeinschaft koordinierte im Auftrag der Landeshauptstadt Salzburg die Errichtung eines multifunktionalen modernen Kongresshauses in der Landeshauptstadt. Die von der Arbeitsgemeinschaft im Mai 1998 garantierten Höchstkosten von 38,49 Mill EUR stiegen bis zum Bauende im Mai 2001 um 18 % auf 45,52 Mill EUR.

Die Landeshauptstadt Salzburg wird – nach vorherigen Auffassungsunterschieden – auf Basis einer außergerichtlichen Vereinbarung 40,48 Mill EUR der Errichtungskosten tragen. Die restlichen 5,04 Mill EUR übernahm die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekensbank AG als Muttergesellschaft eines der Arbeitsgemeinschaftspartner.

Die Landeshauptstadt Salzburg übertrug einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus der NÖ Hypo Bauplanungs- und Bauträgergesellschaft mbH und einem Zivilingenieur für Bauwesen (ARGE Projektsteuerung), in einer Vereinbarung die Finanzierung, die Baubetreuung und das Projektmanagement für den Neubau des Kongresshauses. Dabei hatte die ARGE Projektsteuerung das Kongresshaus im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt Salzburg eigenverantwortlich zu errichten.

Das von der ARGE Projektsteuerung vorgegebene Budget für die Bühnen- und Kongresstechnik beruhte lediglich auf Schätzungen des Fachplaners und nicht – wie in der Vereinbarung festgelegt – größtenteils auf den Ergebnissen von Ausschreibungen.

Ein von der Landeshauptstadt Salzburg zur vorliegenden Planung beauftragtes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass das Projekt zwar alle Funktionen eines modernen Veranstaltungshauses erfüllte, aber Planungsmängel im Bereich der Kongresshaus- und Bühnentechnik enthielt. Die ARGE Projektsteuerung ließ die im Gutachten aufgezeigten Planungsmängel nicht umgehend und vollständig durch die von ihr beauftragten Fachplaner bereinigen.

Kurzfassung

Die ARGE Projektsteuerung reagierte auch verspätet auf Bedenken hinsichtlich der Qualität der Elektroplanung. Erst aufgrund der festgestellten Mängel der begleitenden Kontrolle – sie wurde von der Landeshauptstadt Salzburg für den Bereich der Elektrotechnik eingesetzt – konnten die Qualität der Elektroplanung verbessert und das Kongresshaus rechtzeitig fertiggestellt werden.

Kenndaten zum Neubau des Kongresshauses

Vertragspartner	Landeshauptstadt Salzburg ARGE Projektsteuerung (NÖ Hypo Bauplanungs- und Bauträgersgesellschaft mbH und ein Zivilingenieur für Bauwesen)
Vertragsgrundlage	Vereinbarung der Vertragspartner über die Errichtung des Kongresshauses der Landeshauptstadt Salzburg vom 22. Juli 1996 betreffend die Finanzierung, die Baubetreuung und das Projektmanagement für den Neubau des Kongresshauses.
Kostengarantie	38,49 Mill EUR einschließlich einer Überschreitung von höchstens 5 %
Zustimmung zur Kostengarantie	Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo-Bank) als 100 %ige Eigentümerin der NÖ Hypo Bauplanungs- und Bauträgersgesellschaft mbH am 19. Mai 1998; Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998
Bauzeit	September 1998 bis Mai 2001
Errichtungskosten¹⁾ laut Endabrechnung der ARGE Projektsteuerung vom 29. Mai 2002 mit Ergänzungen vom Oktober 2002	45,52 Mill EUR ²⁾
<i>davon Lieferumfang laut Kostengarantie</i>	37,44 Mill EUR
<i>davon Zusatzwünsche der Landeshauptstadt Salzburg</i>	1,63 Mill EUR
<i>davon „Strittige Kosten“ (Überschreitung des Lieferumfangs laut Kostengarantie)</i>	6,45 Mill EUR
<i>von der Landeshauptstadt Salzburg in Form eines Vergleichs anerkannte Errichtungskosten</i>	40,48 Mill EUR
<i>von der NÖ Hypo-Bank mit dem Vergleich übernommene Errichtungskosten</i>	5,04 Mill EUR

¹⁾ Errichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1

²⁾ alle Beträge ohne USt



Chronologie

September 1995	Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg über den Neubau des Kongresshauses
Dezember 1995	Unterfertigung des Architektenvertrages durch die Landeshauptstadt Salzburg
Februar 1996	Aufforderung zur Einreichung von Angeboten für die Finanzierung, die Baubetreuung und das Projektmanagement für den Neubau des Kongresshauses durch die Landeshauptstadt Salzburg
März 1996	Angebot über die Finanzierung und Baubetreuung der ARGE Projektsteuerung
Juli 1996	Vereinbarung über die Errichtung des Kongresshauses der Landeshauptstadt Salzburg, abgeschlossen zwischen der Landeshauptstadt Salzburg und der ARGE Projektsteuerung
Dezember 1996	Beauftragung des Fachplaners für Elektrotechnik durch die ARGE Projektsteuerung
Dezember 1997	Kündigung des Architektenvertrages durch die ARGE Projektsteuerung und Beauftragung eines neuen Architekturbüros zur Fortführung der Planung
Mai 1998	Abgabe der Kostengarantie und Kostenberechnung durch die ARGE Projektsteuerung in Höhe von höchstens 38,49 Mill EUR
Juli 1998	Zustimmung des Gemeinderates zur abgegebenen Kostengarantie, Beauftragung eines Gutachtens zur Unterstützung der Kontrollfunktion der Gemeinderäte sowie über die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit einer begleitenden Kontrolle durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg
September 1998	Baubeginn
Juli 2000	Beauftragung der begleitenden Kontrolle für die Gewerke der Elektrotechnik durch den Nutzer, die Fremdenverkehrsbetriebe der Landeshauptstadt Salzburg
Februar 2001	Kündigung des Vertrages des Elektrotechnikplaners durch die ARGE Projektsteuerung
März 2001	Neubeauftragung eines Elektrotechnikplaners durch die ARGE Projektsteuerung
Juni 2001	Übergabe des Bauwerks an die Landeshauptstadt Salzburg
Mai 2002	Vorlage der Endabrechnung in Höhe von 45,43 Mill EUR durch die ARGE Projektsteuerung
Dezember 2002	Die Landeshauptstadt Salzburg erklärt die Schlussrechnung in einer Höhe von 45,52 Mill EUR für ordnungsgemäß und vollständig.
April und Juli 2003	Verhandlungen zwischen der ARGE Projektsteuerung und der Landeshauptstadt Salzburg über die Bezahlung der strittigen Kosten von 6,45 Mill EUR auf Basis der Prüfungsfeststellungen des RH
Mai 2003	Vorschlag über die Kostentragung der strittigen Kosten (6,45 Mill EUR) durch den Vorstand der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG
Juli 2003	Zustimmung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg zum Vorschlag vom Mai 2003
September 2003	Zustimmung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg zu diesem Vorschlag

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2001 bis Juni 2002 die Gebarung der Landeshauptstadt Salzburg und der Arbeitsgemeinschaft Projektsteuerung (ARGE Projektsteuerung) hinsichtlich eines Neubaus des Kongresshauses der Landeshauptstadt Salzburg. Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom Jänner 2003 gaben die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo-Bank) als Eigentümervertreterin der NÖ Hypo Bauplanungs- und Bauträgersgesellschaft mbH im April 2003 und die Landeshauptstadt Salzburg im August 2003 Stellungnahmen ab.

Projektorganisation

2 Die Landeshauptstadt Salzburg übertrug der ARGE Projektsteuerung im Juli 1996 die Baubetreuung und das Projektmanagement für die Errichtung des Kongresshauses der Landeshauptstadt Salzburg. Die ARGE Projektsteuerung bestand aus einem Salzburger Ziviltechniker und der NÖ Hypo Bauplanungs- und Bauträgersgesellschaft mbH. Die Finanzierung des Neubaus übernahm die NÖ Hypo-Bank als Muttergesellschaft der NÖ Hypo Bauplanungs- und Bauträgersgesellschaft mbH (Bau-träger).

Bauherr bzw Nutzer waren die Fremdenverkehrsbetriebe der Landeshauptstadt Salzburg (ab 1. Jänner 2000 Kongress, Kurhaus und Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg). Die Aufgaben des Nutzers beschränkten sich im Wesentlichen auf die Kontrolle jener Leistungen, welche die ARGE Projektsteuerung vertraglich zu erbringen hatte. Die Fachabteilungen des Magistrats der Landeshauptstadt Salzburg wirkten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Amtshilfe mit.

Die Projektleitung, -steuerung und -koordinierung nahm die ARGE Projektsteuerung selbst wahr. Dabei oblag ihr insbesondere die Vergabe aller Bau- und sonstigen Leistungen, die zur Errichtung des Kongresshauses erforderlich waren.

Die Planungsarbeiten und die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Baumeisterarbeiten übertrug die ARGE Projektsteuerung vertragsgemäß dem von der Landeshauptstadt Salzburg mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs beauftragten Architekten. Aufgrund von Differenzen bezüglich der Leistungsqualität kündigte sie im Dezember 1997 den Architektenvertrag und beauftragte einen neuen Architekten.

Projektorganisation

Die Auswahl der Fachplaner, insbesondere des Bodenmechanikers, des Statikers und der örtlichen Bauaufsicht erfolgte durch die ARGE Projektsteuerung im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Salzburg. Die Landeshauptstadt hatte das Recht zur Nominierung zusätzlicher eigener Fachplaner, nahm es jedoch nicht in Anspruch.

Die örtliche Bauaufsicht für den Bereich des Rohbaus nahm eine Arbeitsgemeinschaft zweier Salzburger Ziviltechnikerbüros wahr. Für die Bereiche Heizung – Klima – Lüftung – Sanitär führten jeweils die planenden Ingenieurbüros die örtliche Bauaufsicht durch.

Die Landeshauptstadt Salzburg beauftragte mit der begleitenden Kontrolle des Bauvorhabens ein Salzburger Unternehmen; die begleitende Kontrolle für die Gewerke der Elektrotechnik oblag einem Salzburger Ingenieurbüro.

Vereinbarung über die Errichtung des Kongresshauses

3.1 Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg beschloss im September 1995 den Neubau des Kongresshauses. Mit Vereinbarung vom 22. Juli 1996 übertrug die Landeshauptstadt Salzburg nach vorheriger Interessentensuche der ARGE Projektsteuerung als Bestbieter die Finanzierung, die Baubetreuung und das Projektmanagement für die Errichtung eines multifunktionalen, modernen Kongresshauses.

Demnach sollte die ARGE Projektsteuerung das Kongresshaus durch die Vergabe aller für den Neubau erforderlichen Bau- und sonstigen Leistungen im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt Salzburg eigenverantwortlich errichten. In der Vereinbarung wurden die Aufgaben der ARGE umfassend definiert.

3.2 Nach Ansicht des RH wurde der Landeshauptstadt Salzburg durch die Gestaltung der Vereinbarung mit der ARGE Projektsteuerung fast das gesamte Risiko der Projektentwicklung, insbesondere hinsichtlich einer eventuellen Kostensteigerung, übertragen.

Kostengarantie

- 4.1 Im Mai 1998 (rund eineinhalb Jahre nach Abschluss der Vereinbarung) legte die ARGE Projektsteuerung der Landeshauptstadt Salzburg die Kostengarantie mit einem Höchstbetrag von 38,49 Mill EUR vor. Die garantierte Kostensumme sollte nach dieser Vereinbarung zumindest zu 80 % auf Ausschreibungsergebnissen beruhen und um nicht mehr als 5 % überschritten werden.

Die NÖ Hypo-Bank als Muttergesellschaft des niederösterreichischen ARGE Projektsteuerung-Partners stimmte der Kostengarantie im Mai 1998 und der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg im Juli 1998 zu.

- 4.2 Die ARGE Projektsteuerung nutzte den ausreichenden Planungsvorlauf nicht verstärkt dafür, um alle für die Abgabe der Kostengarantie erforderlichen Vorleistungen, Informationen und Sicherheiten in ausreichendem Maß zu erbringen. Vor allem beruhte die abgegebene Kostengarantie nicht auf den laut Vereinbarung geforderten 80 %, sondern lediglich zu 60 % auf Ausschreibungsergebnissen.

Bereich Bühnen- und Kongresstechnik

- 5.1 Während der Planungsphase unternahmen Vertreter der Landeshauptstadt Salzburg, des Nutzers Fremdenverkehrsbetriebe der Landeshauptstadt Salzburg, der ARGE Projektsteuerung sowie der Architekt und der Fachplaner für die elektrotechnischen Anlagen Informationsreisen zu mehreren Veranstaltungshäusern in Europa. Das Ziel der Reisen war die Feststellung des Standes der Technik, insbesondere für die Kongress- und Bühnentechnik.

In der Kostengarantie setzte die ARGE Projektsteuerung für die Kongress- und Bühnentechnik die Budgetposten „Kommunikationsanlagen Kongresshaustechnik“ mit 436 000 EUR und „Bühnentechnische Anlagen“ mit 290 000 EUR an.

- 5.2 Die bei den Informationsreisen gewonnenen Erkenntnisse stellten eine bedeutende Planungsgrundlage für das neue Kongresshaus in Salzburg dar. Eine aussagekräftige Dokumentation unterblieb jedoch. Dadurch konnte keiner der Vertragspartner in der Folge seinen Standpunkt hinsichtlich geforderter und zu erbringender Leistungen rechtlich absichern.

Die ARGE Projektsteuerung legte gemeinsam mit der Landeshauptstadt Salzburg von der für den Stand der Technik erforderlichen Ausstattung lediglich die Endgeräte für die Kommunikationsanlagen fest. Für die bühnentechnischen Anlagen lagen keine Beschreibungen vor.



Die von der ARGE Projektsteuerung garantierten Kosten für die Bühnen- und Kongresstechnik beruhten nur auf Schätzungen des Fachplaners für Elektrotechnik, nicht jedoch auf entsprechenden Ausschreibungsergebnissen.

Gutachten

- 6.1** Die Landeshauptstadt Salzburg beauftragte im Juli 1998 – gleichzeitig mit der Genehmigung der von der ARGE Projektsteuerung abgegebenen Kostengarantie – ein Wiener Technikbüro mit der Erstellung eines Gutachtens. Das Gutachten sollte den Gemeinderat bei seiner Kontrollfunktion in den Bereichen Bau-, Haus-, Veranstaltungs- und Kongresstechnik, Vertragsgestaltung und Projektkostenschätzung unterstützen. Weiters waren die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer begleitenden Kontrolle zu prüfen.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass das Projekt alle Funktionen eines modernen Veranstaltungshauses erfüllte. Es stellte aber auch ein Einsparungs- und Verbesserungspotenzial im Ausbaubereich fest und wies auf fehlende Planungen für die Kongresshaus- und Bühnentechnik hin.

Die Landeshauptstadt Salzburg übergab der ARGE Projektsteuerung das Gutachten zwecks Berücksichtigung der darin enthaltenen Feststellungen; diese leitete es an ihre Fachplaner weiter. Sowohl die ARGE Projektsteuerung als auch die Fachplaner machten Kosten für die Bearbeitung geltend.

- 6.2** Nach Ansicht des RH hätte eine Einholung des Gutachtens vor Genehmigung der Kostengarantie allfällige spätere Konfliktpotenziale von vornherein ausgeschlossen.

Die ARGE Projektsteuerung ihrerseits hätte auf die umgehende sowie vollständige Bereinigung der im Gutachten aufgezeigten Planungsdefizite durch ihre Fachplaner achten müssen.

Elektrotechnische Planungsleistungen

7.1 Der Nutzer (zu dieser Zeit die Kongress, Kurhaus und Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg) äußerte gegenüber der ARGE Projektsteuerung ab April 2000 Bedenken wegen der mangelhaften Elektroplanung, hauptsächlich hinsichtlich der nicht zentralen Steuerung der elektrotechnischen Anlagen. Die ARGE Projektsteuerung wies diese Bedenken zurück und teilte im Juni 2000 mit, dass die Detailplanung der Elektrogewerke fast gänzlich abgeschlossen sei.

Die Landeshauptstadt Salzburg beauftragte im Juli 2000 zur Wahrung ihrer Interessen ein Salzburger Ingenieurbüro mit einer begleitenden Kontrolle der Elektrotechnik. Das Ingenieurbüro zeigte bereits eine Woche nach Auftragsvergabe grobe Mängel in der Elektroplanung auf, die ebenfalls die nicht zentrale Steuerung der elektrotechnischen Anlagen betrafen.

Erst im Juli bzw August 2000 kam die ARGE Projektsteuerung mit der Landeshauptstadt Salzburg überein, dass die Elektroplanung nicht den vertraglichen Anforderungen entsprach. Daraufhin verstärkte sie die Planungsleistungen ihres Fachplaners durch ein Ingenieurbüro aus St Pölten. Auffassungsunterschiede über die Qualitätssicherung der Elektroplanung führten zu Differenzen zwischen der ARGE Projektsteuerung und dem Fachplaner für Elektrotechnik. Diese hatten letztlich die Vertragsauflösung zur Folge; das bereits zur Verstärkung der Planungsleistungen eingebundene Ingenieurbüro wurde mit den elektrotechnischen Planungsleistungen beauftragt.

7.2 Die Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der begleitenden Kontrolle für Elektrotechnik durch die Landeshauptstadt Salzburg stellte einen geeigneten Schritt zur Wahrung ihrer Interessen dar. Weiters konnte dadurch ein unabschätzbarer internationaler Imageschaden, der bei nicht zeitgerechter Fertigstellung des Kongresshauses als Voraussetzung zur Ausrichtung des World Economic Forums* entstanden wäre, abgewendet werden.

* Das World Economic Forum ist eine unabhängige internationale Organisation, die sich verpflichtet hat, die Lage der Welt zu verbessern. Dafür fördert es den aktiven Meinungs austausch zwischen den Vertretern von Politik, Industrie, Wissenschaft, Medien und der Zivilgesellschaft.

Die ARGE Projektsteuerung führte die Kontrolle der Planungsleistungen mangelhaft durch. Obwohl sie von den Bedenken gegenüber der Elektroplanung nachweislich informiert wurde, reagierte sie darauf erst rund vier Monate später.

**Errichtungskosten**

- 8.1** Die Endabrechnung der ARGE Projektsteuerung vom Mai 2002 mit Ergänzungen vom Oktober 2002 wies Errichtungskosten von 45,52 Mill EUR aus. Dies bedeutete gegenüber dem im Mai 1998 garantierten Höchstbetrag von 38,49 Mill EUR eine Steigerung um 7,03 Mill EUR bzw rd 18 %.

Zwischen den Vertragspartnern waren 6,45 Mill EUR der Endabrechnungssumme strittig. Dieser Betrag ergab sich hauptsächlich aus Kostensteigerungen während der Ausführungsphase in den Bereichen Baugrubensicherung, Kongresshaus- und Bühnentechnik sowie aus der Verlängerung der Bauzeit. Die Landeshauptstadt Salzburg weigerte sich unter Berufung auf die Vertragslage, diesen Betrag zu bezahlen. Die ARGE Projektsteuerung hingegen bestand auf die Bezahlung der Mehrkosten; diese wären im Sinne der Funktionsfähigkeit des Kongresshauses gerechtfertigt gewesen.

Die Landeshauptstadt Salzburg und die NÖ Hypo-Bank als Muttergesellschaft des niederösterreichischen ARGE Projektsteuerung-Partners bereinigten die strittigen Kostenfragen letztlich außergerichtlich. Die NÖ Hypo-Bank erstellte im Mai 2003 einen Vorschlag zur Kostenaufteilung. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg stimmte diesem Vorschlag im September 2003 einstimmig zu und anerkannte 40,48 Mill EUR der Errichtungskosten. Die NÖ Hypo-Bank übernahm die restlichen Kosten in Höhe von 5,04 Mill EUR.

- 8.2** Der RH nahm das Verhandlungsergebnis zwischen der NÖ Hypo-Bank und der Landeshauptstadt Salzburg zur Kenntnis.

Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden zur Budgetkonsolidierung („Nulldefizit“)

Kurzfassung

Der RH überprüfte für den Zeitraum 2000 bis 2002 die Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden, die ab dem Jahr 2002 zu einem ausgeglichenen Haushalt für den Gesamtstaat führen sollten. Die Budgetkonsolidierung sollte nach den Zielsetzungen des Bundesministers für Finanzen zu rund zwei Drittel über die Ausgabenseite erfolgen.

Der gesamtstaatlich ausgeglichene Haushalt wurde früher als geplant bereits im Jahr 2001 erreicht. Im Jahr 2002 folgte ein geringes Defizit. Die budgetbelastenden Auszahlungen der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 hatten darauf nur unwesentlichen Einfluss. Aus volkswirtschaftlicher Sicht war die Entwicklung der Finanzierungssalden des Gesamtstaates im Jahr 2001 überwiegend auf einnahmenseitige und im Jahr 2002 überwiegend auf ausgabenseitige Maßnahmen zurückzuführen.

Die Länder (einschließlich Wien) verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004, einen Haushaltsüberschuss von zumindest 0,75 % des Bruttoinlandsproduktes zu erzielen. Dieses Ziel wurde in den Jahren 2001 und 2002 mit Überschüssen von 0,77 % bzw von 0,83 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht.

Im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 wurde von der Zielsetzung eines kurzfristig ausgeglichenen öffentlichen Haushalts wieder abgegangen. Stattdessen sollte das Ziel eines ausgeglichenen öffentlichen Haushalts über den Konjunkturzyklus erreicht werden. Bei ungünstigerer Wirtschaftsprognose wurden gesamtstaatliche Defizite zwischen 1,5 % und 0,4 % des Bruttoinlandsproduktes prognostiziert.

Grundlagen der Maßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts für den Gesamtstaat

Regierungsübereinkommen der Österreichischen Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Österreichs vom Februar 2000

Budgetprogramm 2000 bis 2003 vom Juli 2000

Österreichisches Stabilitätsprogramm 2000 bis 2004 vom Dezember 2000 (überarbeitet)

Österreichischer Stabilitätspakt 2001 vom Juni 2001

Österreichisches Stabilitätsprogramm 2001 bis 2005 vom November 2001

Entwicklung des öffentlichen Defizits(-)/Überschusses nach EU-Kriterien

	1999	2000	2001	2002
	in % des Bruttoinlandsproduktes, gerundet			
Öffentliches Defizit(-)/Überschuss des Staates	- 2,3	- 1,5	0,3	- 0,2
<i>davon</i>				
<i>Bundessektor</i>	- 2,49	- 1,62	- 0,53	- 0,85
<i>Landesebene</i>	0,27	0,23	0,54	0,44
<i>Gemeindeebene</i>	- 0,01	0,04	0,26	0,26
<i>Sozialversicherung</i>	- 0,02	- 0,11	- 0,01	0,00

Prüfungsablauf und -gegenstand

Gegenstand der Gebarungüberprüfung waren, bezogen auf den Zeitraum 2000 bis 2002, die Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts für den Gesamtstaat („Nulldefizit“). Die Gebarungüberprüfung bei ausgewählten Bundesministerien, bei Sozialversicherungsträgern, beim Arbeitsmarktservice sowie bei allen Ländern und den der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegenden Gemeinden erfolgte im ersten Halbjahr 2003. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegenden Unternehmungen wurden mittels Fragebogens erhoben.

Zu den zwischen Juni und August 2003 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen die überprüften Stellen zwischen August 2003 und April 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen zwischen September 2003 und April 2004.

Zur Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen zog der RH eine von ihm beauftragte Studie des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) vom August 2003 mit dem Datenstand April 2003 heran. Das BMF gab hiezu Ende November 2003 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2003.

Der RH berichtet über diese Gebarungüberprüfung gesondert auch den allgemeinen Vertretungskörpern der Länder und der seiner Prüfungszuständigkeit unterliegenden Gemeinden.

Allgemeiner Teil

Einleitende Bemerkungen

Statistische Daten

1 Der RH verwendet im Allgemeinen Teil des vorliegenden Wahrnehmungsberichts jene statistischen Daten, die er dem von ihm verfassten, im September 2003 dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluss 2002 zugrunde gelegt hat. So entsprechen die von der Statistik Österreich übernommenen Daten zum öffentlichen Defizit und zum öffentlichen Schuldenstand dem Stand Ende August 2003 (budgetäre Notifikation an die Kommission).

Begriffe

Maastricht-Kriterien

2 Nach Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben die Mitgliedstaaten übermäßige, öffentliche Defizite zu vermeiden und sind zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin verpflichtet. Letztere ist dann gegeben, wenn

(1) die Defizitquote entweder erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts (3 % des Bruttoinlandsproduktes – BIP) erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise oder vorübergehend überschritten wird und

(2) die Staatsschuldenquote den Referenzwert (60 % des BIP) nicht überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

ESVG 95

Das ESVG 95 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995; Verordnung (EG) Nr 2223/96) ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt.

Budgetäre Notifikation

Die EU-Mitgliedstaaten mit einem übermäßigen öffentlichen Defizit haben der Europäischen Kommission zweimal jährlich (vor dem 1. März und dem 1. September) die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen öffentlichen Defizite sowie ihres tatsächlichen öffentlichen Schuldenstandes mitzuteilen.

Finanzierungssaldo des Gesamtstaates

Der Finanzierungssaldo des Gesamtstaates ist das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuss) gemäß der Definition des ESVG 95. Das Maastricht-Ergebnis (Defizit/Überschuss) ist identisch mit dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen).

Abgabenquote

Abgaben (Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge) in Prozent des BIP

Ausgaben- und Einnahmenquote

Bereinigte Ausgaben und Einnahmen des Allgemeinen Haushalts des Bundes in Prozent des BIP

Eurostat

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften

Arbeitslosenquote (nach österreichischer Berechnung)

Verhältnis von im Jahresdurchschnitt bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice vorgemerkten Arbeitslosen zum Arbeitskräftepotenzial (unselbständig Beschäftigte laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und vorgemerkte Arbeitslose)

Arbeitslosenquote (nach Eurostat)

Anteil der nach den Kriterien des Eurostat definierten Arbeitslosen an den Erwerbspersonen (Summe von Erwerbstätigen und Arbeitslosen). Diese Quote wird aufgrund des Mikrozensus und einer Befragung nach einem standardisierten Fragenprogramm ermittelt.

Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

3 Das BIP entwickelte sich von 1999 bis 2002 wie folgt:

1999	2000	2001	2002
in Mrd EUR			
197,154	207,037	211,857	216,600

Quelle: Statistik Österreich, Stand August 2003

Die im § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes als Ziele der Haushaltsführung und zugleich als Erfordernisse eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts angeführten Indikatoren hoher Beschäftigtenstand, hinreichend stabiler Geldwert, Sicherung des Wachstumspotenzials sowie Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts, zeigten von 1999 bis 2002, jeweils gegenüber dem Vorjahr, folgende Entwicklung:

	1999	2000	2001	2002
	in %			
BIP-Wachstum real	+ 2,2	+ 3,3	+ 1,0	+ 1,0
Inflationsrate	+ 0,6	+ 2,3	+ 2,7	+ 1,8
unselbständig Beschäftigte	+ 1,0	+ 1,0	+ 0,4	- 0,5
	in Mrd EUR			
Leistungsbilanzsaldo	- 4,26	- 5,88	- 4,57	+ 1,57
	in %			
Leistungsbilanzsaldo im Verhältnis zum BIP	- 2,2	- 2,9	- 2,2	+ 0,7
Die Arbeitslosenquoten entwickelten sich folgendermaßen:				
	in %			
Arbeitslosenquote nach österreichischer Berechnung	6,7	5,8	6,1	6,9
Arbeitslosenquote nach Eurostat	4,4	3,7	3,6	4,3

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse

Quellen der Arbeitslosenquoten: Geschäftsberichte des Arbeitsmarktservice, WIFO, Statistik Österreich

**Budgetäre
Zielsetzungen**

- 4 Gemäß dem Regierungsübereinkommen vom Februar 2000 strebte die Bundesregierung als generelle budgetpolitische Zielsetzung eine Budgetkonsolidierung mit einem langfristig ausgeglichenen Bundeshaushalt an; dieses Ziel sollte überwiegend ausgabenseitig erreicht werden. Das Ausgabenwachstum sollte deutlich unter dem nominellen Wachstum des BIP liegen.

Im Budgetprogramm vom Juli 2000 für die Jahre 2000 bis 2003 nannte die Bundesregierung als Ziel für das Jahr 2001 ein gesamtstaatliches Defizit von 1,3 % des BIP und für die Jahre 2002 und 2003 erstmals ein für den Gesamtstaat ausgeglichenes Budget. Die Rückführung des Defizits sollte so weit wie möglich über die Ausgabenseite erfolgen; die Ausgaben für die öffentliche Verwaltung sollten etwa auf dem Niveau von 2000 stabilisiert werden.

Im Österreichischen Stabilitätsprogramm vom Dezember 2000 für die Jahre 2000 bis 2004 und in jenem vom November 2001 für die Jahre 2001 bis 2005 wurde das Defizitziel für 2001 auf 0,75 % des BIP weiter gesenkt und für die Jahre 2002 und 2003 ein so genanntes Nulldefizit vorgesehen. Ab dem Jahr 2004 waren geringfügige Überschüsse geplant. Um diese Ziele erreichen zu können, sollten deutliche Einsparungen auf der Ausgabenseite vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Bundesvoranschlags 2001 bezifferte der Bundesminister für Finanzen im Oktober 2000 die Konsolidierungsnotwendigkeit für das Bundesbudget mit rd 6,540 Mrd EUR und deren Realisierung mit rd 62 % auf der Ausgabenseite und rd 38 % auf der Einnahmenseite. Im Bundesvoranschlag 2002 sollten die ausgabenseitigen Maßnahmen auf 70 % angehoben werden.

Die Festlegung der Stabilitätsbeiträge der Gebietskörperschaften erfolgte im Österreichischen Stabilitätspakt 2001. Der Bund verpflichtete sich darin, das Defizit nach ESVG 95 im Bundeshaushalt 2001 mit maximal 2,05 % und für die Jahre 2002 bis 2004 mit maximal 0,75 % des BIP zu begrenzen.

Die Länder (einschließlich Wien) verpflichteten sich, einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss nach ESVG 95 von zumindest 0,75 % des BIP, jedenfalls aber jährlich 1 671,48 Mill EUR zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. Schließlich verpflichteten sich die Gemeinden (ohne Wien), länderweise ausgeglichene Haushaltsergebnisse zu erbringen.

Zielerreichung

Entwicklung des öffentlichen Defizits bis 2002

- 5 Für die Darstellung des öffentlichen Defizits nach der EU-Berechnungsweise ist das Finanzierungsdefizit des Bundes in das Finanzierungsdefizit des Bundessektors nach Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung überzuleiten (plus/minus Finanzierungsdefizite bzw -überschüsse zB der Bundeskammern); die Finanzierungsdefizite bzw -überschüsse der Gebietskörperschaften sowie weiterer öffentlicher Rechtsträger (zB Landeskammern und Sozialversicherungsträger) sind zu berücksichtigen. Die Darstellung folgt dem ESVG 95.

Das öffentliche Defizit entwickelte sich in den Jahren 1999 bis 2002 wie folgt:

	1999	2000	2001	2002
	in Mrd EUR			
Finanzierungsdefizit des Bundessektors	- 4,915	- 3,364	- 1,113	- 1,843
Finanzierungsüberschuss der Landesebene	0,524	0,475	1,135	0,948
Finanzierungssaldo der Gemeindeebene	- 0,025	0,077	0,555	0,555
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	- 0,043	- 0,231	- 0,011	0,000
Öffentliches Defizit(-)/Überschuss des Gesamtstaates	- 4,459	- 3,043	0,566	- 0,340

Quelle: Bundesrechnungsabschluss 2002, rundungsbedingte Abweichungen

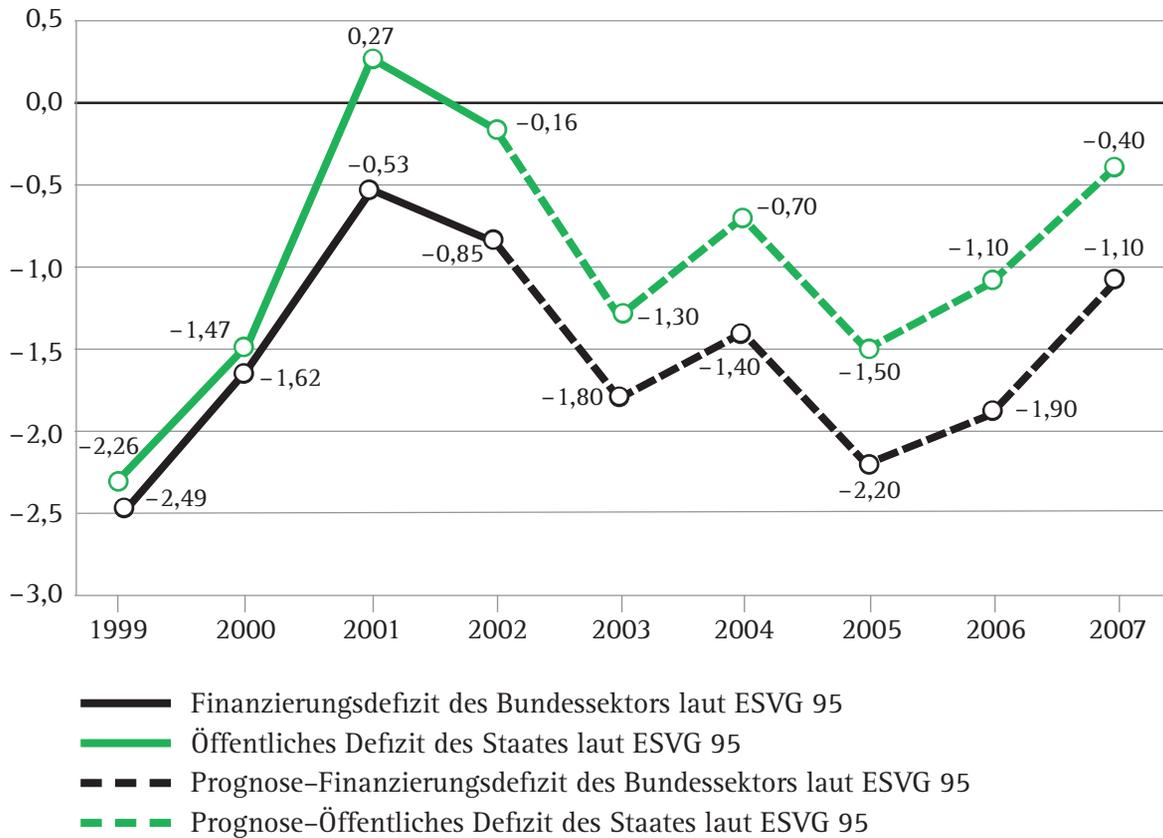
Entwicklungstendenzen

- 6.1 In der Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2003 bis 2007 wurden die Erwartungen bezüglich des gesamtstaatlichen Defizits revidiert; dies erfolgte im Hinblick auf geringere Wachstumsprognosen und unter Berücksichtigung jener budgetären Entwicklung, die sich bei Umsetzung des Regierungsprogramms ergeben sollte (insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Steuerreform mit einer Steuerentlastung von 1,3 % des BIP).

Für die Jahre 2003 bis 2007 wurden bei ungünstigerer Wirtschaftsprognose sodann gesamtstaatliche Defizite zwischen 1,5 % und 0,4 % des BIP prognostiziert. Die Bundesregierung rückte damit vom Ziel eines kurzfristig ausgeglichenen Gesamthaushalts wieder ab.

- 6.2 Unter Berücksichtigung der Prognosewerte aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm für die Jahre 2003 bis 2007 lassen sich für die Entwicklung des öffentlichen Defizits des Gesamtstaates und des Bundessektors folgende Trends erkennen (der Beitrag der anderen Sektoren wird mit zusammen plus 0,5 % des BIP im Jahr 2003, plus 0,7 % des BIP im Jahr 2004 und plus 0,75 % des BIP in den Folgejahren relativ konstant gehalten):

Öffentliches Defizit in % des BIP



Quelle: Statistik Österreich

Aus den Kurvenverläufen ist die Veränderung der Zielsetzung ab dem Jahr 2003 zu erkennen.

Das Maastricht-Kriterium der Defizitquote von 3 % des BIP wurde im Zeitraum 2000 bis 2002 demnach eingehalten und wird nach den vorliegenden Prognosen auch in den Jahren bis 2007 erreicht werden.

Nach den Feststellungen des RH wirkte sich die Hochwasserkatastrophe auf das Defizit im Sinne des Vertrags von Maastricht im Jahr 2002 auf der Bundesseite mit insgesamt nur rd 0,08 % des BIP aus (Mehrausgaben 235 Mill EUR, geschätzter Steuerausfall rd 76 Mill EUR, Zahlungen der EU an den Bund 134 Mill EUR).

Zielerreichung

Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes bis 2002

7.1 Der Schuldenstand im Sinne des Vertrags von Maastricht wird als Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors definiert. Einzelheiten und Begriffsbestimmungen wurden mit der Ratsverordnung vom Dezember 1993 festgelegt (VO (EG) Nr 3603/93).

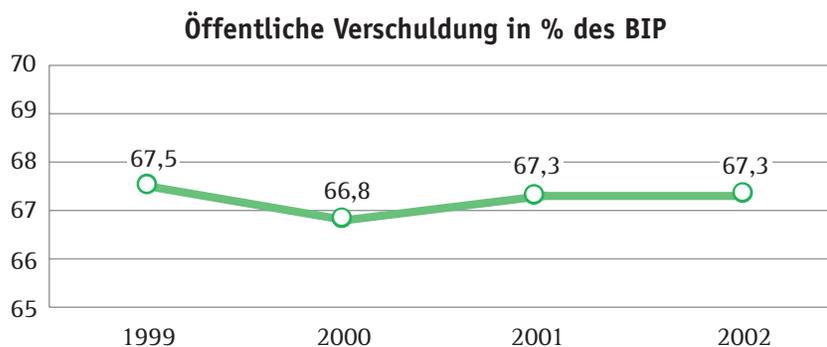
Im Jänner 2003 änderte Eurostat seine Sichtweise bezüglich der Zurechnung von Schulden der ausgegliederten Rechtsträger für Zwecke der budgetären Notifikation an die Europäische Kommission. Die im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur aufgenommenen Schulden der Rechtsträger sind nunmehr dem Bundessektor zuzurechnen.

Gegliedert nach Sektoren entwickelte sich der öffentliche Schuldenstand in den letzten Jahren wie folgt:

	1999	2000	2001	2002
	in Mrd EUR			
Verschuldung des Bundessektors	121,9	126,7	129,8	133,6
Verschuldung der Länder ohne Wien	4,9	5,2	6,6	5,9
Verschuldung der Gemeinden mit Wien	5,6	5,7	5,2	5,0
Verschuldung der Sozialversicherungsträger	0,7	0,9	1,0	1,2
Verschuldung des Staates	133,1	138,5	142,6	145,7

Quelle: Bundesrechnungsabschluss 2002, rundungsbedingte Abweichungen

Der öffentliche Schuldenstand entwickelte sich im Verhältnis zum BIP folgendermaßen:



Quelle: Statistik Österreich

7.2 Das Maastricht-Kriterium der Staatsschuldenquote von 60 % des BIP wurde im Zeitraum 2000 bis 2002 demnach nicht erreicht.

Makroökonomische Evaluierung der Fiskalpolitik 2000 bis 2002

Allgemeines 8 Zur Darstellung und Beurteilung der makroökonomischen Effekte der Maßnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts für den Gesamtstaat zog der RH eine von ihm beauftragte Studie des WIFO vom August 2003 mit dem Datenstand April 2003 heran, deren wesentlicher Inhalt nachfolgend gerafft wiedergegeben wird.

Ausgangslage 9 Entwicklung bis 1999
Seit Mitte der neunziger Jahre stand die Konsolidierung des Staatshaushalts im Vordergrund der österreichischen Budgetpolitik, um die Teilnahme Österreichs an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu ermöglichen. Durch Konsolidierungspakete in den Jahren 1995 bis 1997 gelang es, das Defizit für den gesamten öffentlichen Haushalt von 5,2 % (1995) auf 1,9 % (1997) des BIP zu senken.

Trotz guter Konjunktur setzte sich der Konsolidierungsprozess in den Folgejahren nicht fort. Die Defizite stiegen wieder an und betragen im Jahr 1998 2,4 % und im Jahr 1999 2,3 % des BIP. Damit wies Österreich im Jahr 1999 die höchste Neuverschuldung aller EU-Staaten (ausgenommen Portugal) auf.

Entwicklung ab 2000 10 Das Österreichische Stabilitätsprogramm der Bundesregierung vom Frühjahr 2000 sah bis 2003 einen Rückgang des jährlichen Finanzierungssaldos des Gesamtstaates auf 1,3 % des BIP vor. Die EU (Europäische Kommission und ECOFIN*) beurteilte dieses Programm als zu wenig ambitioniert. Die Bundesregierung verschärfte daraufhin den Konsolidierungskurs mit der neuen Zielsetzung, bis 2002 einen ausgeglichenen Haushalt für den Gesamtstaat zu erreichen.

* Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU

Makroökonomische Evaluierung der Fiskalpolitik 2000 bis 2002

Der Österreichische Stabilitätspakt 2001 regelte die Beiträge der Gebietskörperschaften zur Erreichung dieses Ziels. Der Abgang des Bundes (einschließlich Sozialversicherungsträger) wurde mit maximal 0,75 % des BIP festgelegt, während die Länder einen gleich hohen Überschuss und die Gemeinden (ohne Wien) ein ausgeglichenes Ergebnis erbringen sollten. Diese Ziele bezogen sich auch auf die Finanzierungssalden nach dem ESVG 95.

Länder und Gemeinden konnten die vereinbarten Ziele nur durch Ausgliederungen und die Nutzung der Bestimmungen des ESVG 95 erreichen. Die Neuregelung im Zweckzuschussgesetz 2001, wodurch die Zweckbindung für die Wohnbauförderung gelockert und für Darlehensrückzahlungen ganz aufgehoben wurde, erweiterte den Spielraum der Länder.

Das WIFO wies auch darauf hin, dass das Eurostat das ESVG 95 zunehmend restriktiver auslegt und sich durch die Nichtanerkennung von Ausgliederungen bzw Transaktionen die Salden und der Schuldenstand nachträglich verschlechtern können.

Quantifizierung der Konsolidierungsmaß- nahmen

Einnahmenseite

- 11** Die Quantifizierung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen war laut dem WIFO schwierig, weil ihre Wirkungen auch im Nachhinein nur schwer zu isolieren waren. Insbesondere galt dies für die Maßnahmen im Unternehmenssteuerbereich.

Bei der Darstellung der einnahmenseitigen Maßnahmen beschränkte sich das WIFO auf die Steuern. Veränderungen bei den sonstigen Einnahmen blieben außer Ansatz, weil sie zumeist nicht auf nachhaltige Entscheidungen zur längerfristigen Verringerung des Budgetdefizits zurückzuführen waren.

Im Jahr 2000 war das Steueraufkommen von gegensätzlichen Einflüssen geprägt. Die Maßnahmen der Steuerreform 2000, insbesondere die Senkung der Einkommen- und Lohnsteuer, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Familienförderung bewirkten einen Einnahmenausfall von 1,500 Mrd EUR (rd 0,7 % des BIP). Dem standen Mehreinnahmen aus der Erhöhung von Abgaben (zB Abgabe auf elektrische Energie, motorbezogene Versicherungssteuer, Tabaksteuer, Steuern auf alkoholische Getränke) und Gebühren von jährlich 0,945 Mrd EUR gegenüber, wovon ein Teil bereits 2000 wirksam wurde.



Für 2001 wurde ein umfangreiches steuerliches Maßnahmenpaket beschlossen, das vorwiegend auf einkommensabhängige Steuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer) ausgerichtet war. Das gesamte zusätzliche Aufkommen aus diesem Maßnahmenpaket, das mit 2,180 Mrd EUR geschätzt worden war, belief sich tatsächlich auf 2,650 Mrd EUR bzw rd 1,3 % des BIP.

Die Mehreinnahmen des Jahres 2001 aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer waren im Besonderen durch die Zahlungen zur Vermeidung der Anspruchsverzinsung geprägt. Ab dem Jahr 2001 wurde nämlich den Abgabepflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, beim Finanzamt Anzahlungen auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer bekannt zu geben und zu entrichten.

Im Zusammenhang damit erfolgte eine Verzinsung der Differenzbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer, die sich aus den Abgabenbescheiden einerseits und der Summe der Vorauszahlungen und Anzahlungen andererseits ergeben. Laut WIFO handelte es sich dabei nur um zeitliche Einnahmenverschiebungen und damit um Liquiditätseffekte.

Insgesamt führten die Unternehmungen im Jahr 2001 1,640 Mrd EUR für Gewinne des Jahres 2000 ab. Dies entsprach rd 0,7 % des BIP. Die Abgabenquote* stieg 2001 auf 45,6 % des BIP. Abzüglich der Effekte aus der Anspruchsverzinsung betrug die Abgabenquote 44,9 % des BIP. Ohne Maßnahmenpaket wäre sie bei 43,6 % und damit etwa auf dem Niveau des Jahres 2000 gelegen.

* plus Beiträge zum EU-Haushalt (Zölle, Importabgaben, sonstige Gütersteuern, Mehrwertsteuer-Eigenmittel)

Gemessen an der Abgabenquote erwiesen sich die Schätzungen der Mehreinnahmen aus den Maßnahmenpaketen laut dem WIFO als realistisch.

Im Jahr 2002 trat ein Konjunkturpaket in Kraft, das steuerliche Maßnahmen für Forschung und Ausbildung sowie für Gebäude- und Ausrüstungsinvestitionen vorsah. Ferner wurden wegen der Hochwasserkatastrophe steuerliche Erleichterungen gewährt.

Die Abgabenquote lag 2002 bei 44,6 % des BIP und damit nur geringfügig höher als im Jahr 1999 (44,4 %). Gemäß dem WIFO wurden somit die Maßnahmen, die zusätzliche Einnahmen für die Budgetkonsolidierung bewirkten, teilweise durch die Steuerreform 2000 kompensiert.

Ausgabenseite

- 12 Laut dem WIFO waren die Auswirkungen der ausgabenseitigen Maßnahmen noch schwieriger abzuschätzen als jene der einnahmenseitigen, weil zumeist die entsprechenden Basisdaten fehlten.

Im Jahr 2000 kam es durch die Erhöhung der Kinderabsetzbeträge zu Mehrausgaben von 0,218 Mrd EUR. Andererseits verringerte sich der Personalaufwand durch den Abbau von 3 170 Beschäftigten im öffentlichen Sektor um 0,150 Mrd EUR. Insgesamt ergaben die Maßnahmen im Jahr 2000 geringe Mehrausgaben von 0,068 Mrd EUR.

Im Jahr 2001 erfolgten bei den Bundesbediensteten eine Senkung des Personalaufwands um 0,293 Mrd EUR (Verringerung um 3 410 Bedienstete) und eine Dämpfung der Gehaltszuwächse pro Kopf. Die monetären Sozialleistungen (insbesondere die Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung) wurden um 0,547 Mrd EUR gekürzt. Die Nettoeinsparungen betragen in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Familienpakets aus dem Jahr 2000 0,329 Mrd EUR.

Die Subventionen des Staates (Förderungen) und die sonstigen Ausgaben wurden um jeweils 0,145 Mrd EUR reduziert. Weiters sanken die Zahlungen für die Zinsen. Insgesamt führten die Maßnahmen im Jahr 2001 zu Minderausgaben von 0,993 Mrd EUR.

Im Jahr 2002 führte eine weitere Reduzierung um 3 460 Bedienstete zu einer Verringerung des Personalaufwands um 0,443 Mrd EUR. Die Nettoeinsparung bei den monetären Sozialleistungen betrug 0,843 Mrd EUR, die Verringerung bei den Subventionen 0,218 Mrd EUR und bei den Zahlungen für die Zinsen 0,200 Mrd EUR.

Investitionen des Bundes gingen vor allem wegen der Ausgliederungen zurück. Andererseits erhöhten sich die Ausgaben für Mieten spürbar. Einsparungen wurden auch beim laufenden Sachaufwand erzielt.

Insgesamt bewirkten die Maßnahmen im Jahr 2002 Minderausgaben von 1,849 Mrd EUR. Die Schwerpunkte lagen wie im Vorjahr in den Bereichen Personal und Soziales.



Finanzierungssalden

Bund

- 13 Die Finanzierungssalden im Bundeshaushalt wurden durch die Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2000 bis 2002 unterschiedlich beeinflusst.

Im Jahr 2000 belasteten noch Einnahmenausfälle aufgrund der Steuerreform im Ausmaß von 1,160 Mrd EUR den Finanzierungssaldo. Seine Verbesserung um rd 0,9 Prozentpunkte des BIP im Vergleich zu 1999 war daher ausschließlich auf die gute Konjunktur zurückzuführen.

Im Jahr 2001 brachten die steuerlichen Maßnahmen der Jahre 2000 und 2001 Mehreinnahmen von 1,344 Mrd EUR, die zusammen mit den Ausgabeneinsparungen von 0,993 Mrd EUR den Saldo um 2,337 Mrd EUR verbesserten. Zusätzlich fielen aufgrund der Einführung der Anspruchsverzinsung Mehreinnahmen von 1,640 Mrd EUR oder rd 0,7 % des BIP an.

Im Jahr 2002 vergrößerten sich bei konstanten Mehreinnahmen die Ausgabeneinsparungen auf 1,849 Mrd EUR. Dadurch verbesserte sich der Saldo um 3,194 Mrd EUR oder 1,5 % des BIP.

Der Schwerpunkt der Saldenverbesserung lag im Jahr 2001 bei den Einnahmen und im Jahr 2002 bei den Ausgaben. Das WIFO wies darauf hin, dass ohne die hohen Einnahmen aus der Einführung der Anspruchsverzinsung im Jahr 2001 kein Überschuss, sondern ein geringfügiges Defizit erreicht worden wäre.

Gesamtstaat

- 14 Der Finanzierungssaldo des Gesamtstaates verbesserte sich von – 2,3 % des BIP im Jahr 1999 auf – 0,6 % des BIP im Jahr 2002, somit um 1,7 Prozentpunkte.*

* Ende August 2003 aktualisierte Statistik Österreich für die budgetäre Notifikation an die Europäische Kommission die Daten über das Jahr 2002 gemäß den Kategorien des ESVG 95.

Das Maastricht-Defizit für das Jahr 2002 betrug demnach 0,16 % (rd 0,2 %) des BIP. Der Unterschied zwischen der Schätzung vom Februar 2003 (0,6 % des BIP) und der Berechnung vom August 2003 (0,2 % des BIP) wurde insbesondere durch folgende Faktoren erklärt:

- höhere Mehrwertsteuereinnahmen im Februar 2003, die noch dem Jahr 2002 zuzurechnen waren (0,2 % des BIP),
- höherer Finanzierungsüberschuss bei den Ländern und Gemeinden (je 0,1 % des BIP),
- günstigere Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds.

Das für 2002 notifizierte gesamtstaatliche Defizit von 0,16 % (rd 0,2 %) des BIP wurde nachträglich aufgrund geringfügiger Änderungen im Bereich einzelner Landesfonds auf 0,14 % (rd 0,1 %) des BIP korrigiert.

Das WIFO wies darauf hin, dass sich vor allem im Bereich der Länder und Gemeinden die administrativen Jahresergebnisse* ungünstiger darstellten als jene nach den Kriterien des ESVG 95. Neben der Rücklagegebarung verbesserten vor allem die Darlehensgewährungen im Bereich der Wohnbauförderung die Finanzierungssalden der Länder gemäß dem ESVG 95 und führten zu erheblichen Abweichungen von den administrativen Salden.

* laut der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

Die Überschüsse der Länder waren daher laut WIFO einerseits auf das Konzept des ESVG 95 und andererseits auf Ausgliederungen zurückzuführen. Sie hingen nicht nur von der wirtschaftlichen Entwicklung ab, sondern beispielsweise auch von Veränderungen in der Wohnbauförderungspolitik. Das WIFO wies darauf hin, dass die Grundlagen der Finanzierungssalden und ihrer Veränderungen vorwiegend davon abhängig sind, ob Ausgliederungen und damit zusammenhängende Transaktionen zwischen Gebietskörperschaften und Eigentümern von Eurostat akzeptiert werden.

Ausgaben- und Einnahmenquoten

- 15 Im Hinblick auf die Zielsetzungen im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt stellte das WIFO die Entwicklung der öffentlichen Haushalte anhand der Ausgaben- und Einnahmenquoten für den Gesamtstaat dar.

Die Einnahmenquote des Bundes auf administrativer Basis stieg von 26 % des BIP im Jahr 1999 auf 26,6 % im Jahr 2002. Laut WIFO deutete dies darauf hin, dass die Mehreinnahmen aus den Konsolidierungsmaßnahmen 2000 und 2001 insbesondere durch die Steuerreform 2000 teilweise kompensiert wurden. Weiters zeigte sich der hohe Einfluss der Anspruchsverzinsung auf den Einnahmenanstieg 2001. Im selben Zeitraum (1999 bis 2002) sank die Ausgabenquote von 28,5 % des BIP auf 27,7 %.

Das WIFO stellte eine ähnliche Entwicklung auch für den Gesamtstaat fest. Die Einnahmenquote des Staates laut ESVG 95 stieg von 51,8 % des BIP im Jahr 1999 auf 52,2 % im Jahr 2001 und ging 2002 auf 51,7 % zurück. Gleichzeitig sank die Ausgabenquote von 54,2 % des BIP (1999) auf 52,1 % (2001) und lag im Jahr 2002 bei 52,4 %.



Laut dem WIFO war der Rückgang der Ausgabenquote nicht nur auf Einsparungen, sondern zu einem erheblichen Teil auf Ausgliederungen zurückzuführen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Makromodell des WIFO

- 16 Das WIFO legte seiner Studie ein neu entwickeltes Makromodell zugrunde, das auf jährlicher Basis die österreichische Wirtschaft abbildet und zur Erstellung von mittelfristigen Prognosen sowie zur Abschätzung der makroökonomischen Wirkungen von wirtschaftspolitischen Maßnahmen verwendet wird.

Ergebnisse

- 17 Das WIFO nahm anhand des Modells einen Vergleich der tatsächlichen Entwicklung mit der Entwicklung ohne Konsolidierungsmaßnahmen vor. In der nachfolgenden Übersicht sind die Ergebnisse für die wichtigsten gesamtwirtschaftlichen Größen dargestellt. Sie geben die in der tatsächlichen Wirtschaftsentwicklung infolge der Konsolidierungsmaßnahmen eingetretenen Auswirkungen an.

Die Abweichungen sind in Prozent ausgedrückt und stellen dar, dass beispielsweise das Niveau des realen Konsums (in Mrd EUR) infolge der Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2000 um 0,13 % höher bzw 2001 um 0,41 % und 2002 um 0,90 % niedriger war, als dies ohne Konsolidierungsmaßnahmen (Basislösung) der Fall gewesen wäre.

Makroökonomische Evaluierung der Fiskalpolitik 2000 bis 2002

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der fiskalpolitischen Maßnahmen (Makromodell des WIFO)

	Kumulierte Abweichungen von der Basislösung in % ¹⁾ , wenn nicht anders angegeben		
	2000	2001	2002
Nachfrage, real			
Konsumausgaben			
gesamt	+ 0,13	- 0,41	- 0,90
private Haushalte	+ 0,36	- 0,14	- 0,63
Staat	- 0,56	- 1,21	- 1,69
Bruttoanlageinvestitionen			
gesamt	+ 0,13	- 0,59	- 0,90
Bauten	+ 0,10	- 0,42	- 0,75
Ausrüstungen	+ 0,17	- 0,78	- 1,08
Exporte	0,00	- 0,01	0,00
Importe	+ 0,10	- 0,30	- 0,56
Handelsbilanz in % des BIP	- 0,04	+ 0,15	+ 0,31
Bruttoinlandsprodukt			
real	+ 0,08	- 0,29	- 0,58
nominell	+ 0,11	- 0,06	- 0,27
Preisentwicklung, Leistungsbilanz			
Verbraucherpreise	+ 0,04	+ 0,23	+ 0,34
Außenbeitrag, nominell	- 0,05	+ 0,17	+ 0,29
Arbeitsmarkt			
Arbeitskräfteangebot	+ 0,01	- 0,01	- 0,04
unselbständig Beschäftigte ²⁾	+ 0,05	- 0,05	- 0,22
unselbständig Beschäftigte in 1 000 Personen ²⁾	+ 1,52	- 1,69	- 6,60
Arbeitslosenquote in % der unselbständigen Erwerbspersonen ³⁾	- 0,04	+ 0,04	+ 0,15
Arbeitslose in 1 000 Personen ³⁾	- 1,17	+ 1,27	+ 5,11
Arbeitsproduktivität	+ 0,03	- 0,23	- 0,37
Einkommen/Sparen			
Lohn- und Gehaltssumme, brutto (ohne Arbeitgeberbeiträge)	+ 0,07	- 0,17	- 0,60
Reallohn je unselbständig Beschäftigten			
gesamt	- 0,01	- 0,35	- 0,72
privater Sektor	0,00	- 0,21	- 0,50
verfügbares Einkommen der privaten Haushalte, netto			
nominell	+ 1,09	- 0,64	- 1,48
real	+ 1,05	- 0,87	- 1,81
Sparquote in % des verfügbaren Einkommens	+ 0,63	- 0,68	- 1,08
Staatshaushalt			
Staatseinnahmen	- 0,97	+ 1,22	+ 1,09
Staatsausgaben	+ 0,01	- 0,88	- 1,58
Finanzierungssaldo in % des BIP	- 0,49	+ 1,10	+ 1,39
Veränderung Neuverschuldung in Mrd EUR	+ 1,02	- 2,33	- 3,00
Zinsen für die Staatsschuld	0,00	- 0,98	- 2,51

1) Basislösung: Entwicklung der Wirtschaft ohne Konsolidierungsmaßnahmen

2) ohne Präsenzdiner und Bezieher von Karenz- oder Kinderbetreuungsgeld

3) laut Arbeitsmarktservice



Im Jahr 2000 stiegen als Folge der Steuerreform 2000 die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte an, stimulierten den privaten Konsum um 0,4 % und führten zu einem Anstieg der Sparquote um 0,6 Prozentpunkte. Ein Teil des Zuwachses des privaten Konsums wurde durch Importe gedeckt. Die Personaleinsparungen bewirkten 2000 eine Verringerung des öffentlichen Konsums um 0,56 %.

Insgesamt war der Effekt der Steuerreform auf das reale BIP im Jahr 2000 gering (Erhöhung um 0,08 %). Nach Ansicht des WIFO hätte eine Fortsetzung dieser fiskalpolitischen Haltung zu einem weiteren Anstieg des BIP geführt. Aufgrund des Anstiegs des realen BIP stieg die Nachfrage nach Arbeitskräften und sank die Arbeitslosenquote um 0,04 %.

Die Staatseinnahmen sanken um 0,97 %, die Staatsausgaben stiegen hingegen um 0,01 %. Der Finanzierungssaldo des Staates verschlechterte sich um 0,49 % des BIP gegenüber der Basislösung (Entwicklung der Wirtschaft ohne Konsolidierungsmaßnahmen). Laut dem WIFO wirkten daher die finanzpolitischen Maßnahmen im Jahr 2000 leicht expansiv.

Die Konsolidierungsmaßnahmen ab dem Jahr 2001 glichen die Effekte der Steuerreform 2000 mehr als aus. Sie bewirkten eine Verringerung der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und eine Einschränkung des privaten Konsums um 0,6 % bis zum Jahr 2002. Die Fortsetzung des Personalabbaus verringerte den öffentlichen Konsum um 1,7 % bis zum Jahr 2002. Die Lage am Arbeitsmarkt verschlechterte sich. Bis zum Jahr 2002 sank die Zahl der unselbständig Beschäftigten um 6 600. Die Maßnahmen in den Bereichen indirekte Steuern und Subventionen führten zu einem Anstieg der Verbraucherpreise von 0,34 % bis zum Jahr 2002.

Nach der Modellrechnung des WIFO trugen, neben den Vorzieheffekten bei Körperschaft- und Einkommensteuer, die Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2001 mit rd 1,1 % des BIP zur Verbesserung des Finanzierungssaldos des Staates bei. Im Jahr 2002 wies der Staatshaushalt insbesondere aufgrund der anhaltenden Konjunkturschwäche trotz anhaltender Konsolidierungsmaßnahmen ein geringfügiges Defizit auf.

Der Zeitfaktor in den öffentlichen Haushalten

- 18** Sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig wurden viele Maßnahmen erst mit zeitlicher Verzögerung wirksam. Das WIFO ging davon aus, dass die Anspruchsverzinsung diese Verzögerungen im Bereich der veranlagten Steuern künftig verringern wird und die Einnahmen rascher auf die konjunkturelle Entwicklung reagieren werden. Auf der Ausgabenseite betrafen die Verzögerungen laut dem WIFO insbesondere den Personalbereich und den Sozialbereich. Anpassungen im Personalstand erfolgten in der Regel über den natürlichen Abgang.

Laut dem WIFO werden im Sozialbereich infolge der demographischen Entwicklung Maßnahmen in späteren Jahren oft verstärkt oder abgeschwächt. Weiters wies das WIFO auf zeitliche Verzögerungen bei den Zinsenausgaben hin.

Das WIFO unterschied weiters zwischen nachhaltigen Effekten und Einmaleffekten. Die steuerlichen Maßnahmen der Jahre 2000 und 2001 wirkten dauerhaft. Die Einführung der Anspruchsverzinsung ließ allerdings die effektiven Steuersätze unverändert und verringerte nur den zeitlichen Abstand zwischen der Entstehung und der Zahlung der Schulden. Hingegen handelte es sich bei den Vermögensveräußerungen (zB Übertragung der Liegenschaften des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH) und den Abschöpfungen von Fondsüberschüssen um Einmaleffekte.

Ferner wies das WIFO darauf hin, dass Fondsabschöpfungen in einzelnen Fällen wegen zusätzlicher Ausgaben in den Folgejahren nur zu vorübergehenden Effekten führen können.

Zusammenarbeit
zwischen den
Gebietskörperschaften

- 19** Als Folge des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts, insbesondere der Festlegung von Obergrenzen der Neuverschuldung und des Schuldenstandes des Gesamtstaates, wurde eine Koordination der Gebietskörperschaften in der Budgetpolitik erforderlich.

Der zwischen den Gebietskörperschaften 1998 geschlossene Österreichische Stabilitätspakt sah vor, dass von der maximalen Defizitquote des Gesamtstaates von 3 % des BIP der Bund 2,7 %, die Länder (ohne Wien) 0,11 %, Wien 0,09 % und die Gemeinden 0,1 % beanspruchen dürfen. Die Quoten des Schuldenstandes wurden nicht aufgeteilt.



Mit der Änderung des Budgetziels, bis 2002 einen ausgeglichenen Haushalt für den Gesamtstaat zu erreichen, erfolgte auch eine Modifikation im Österreichischen Stabilitätspakt 2001. Für den Bund wurde, wie schon erwähnt, ein maximales Defizit von 0,75 % des BIP festgelegt. Die Länder sollten einen gleich hohen Überschuss und die Gemeinden (ohne Wien) ein ausgeglichenes Ergebnis erreichen.

Laut dem WIFO wurde vereinbart, dass für verschiedene Transaktionen im Zusammenhang mit Ausgliederungen die Bestimmungen des Eurostat mit Stichtag 16. Oktober 2000 gelten und dass Änderungen in der Interpretation durch Eurostat zu Lasten des Bundes gehen.

Die Finanzierungssalden der Länder hingen nicht nur von der wirtschaftlichen Entwicklung ab, sondern waren erheblich von der Wohnbauförderung und den Ausgliederungen bestimmt; ferner waren sie von der Akzeptanz der damit zusammenhängenden Transaktionen durch Eurostat abhängig. Das WIFO führte aus, dass dies auch auf die künftigen Ergebnisse der Länder zutreffen werde.

Zusammenfassung

- 20 In den Jahren 2000 bis 2002 verbesserten sich die Finanzierungssalden des Gesamtstaates gegenüber dem Basisjahr 1999.

Das WIFO stellte fest, dass diese Entwicklung im Jahr 2000 auf die gute Konjunktur, im Jahr 2001 überwiegend auf einnahmenseitige Maßnahmen und im Jahr 2002 überwiegend auf ausgabenseitige Maßnahmen zurückzuführen war.

Insgesamt hatten laut WIFO die budgetpolitischen Maßnahmen im Jahr 2000 einen leicht expansiven Effekt, während sie in den Jahren 2001 und 2002 restriktiv wirkten.

Bemerkungen des BMF

- 21 Zu den Darlegungen des WIFO bemerkte das BMF im November 2003 Folgendes:

(1) Die Studie des WIFO stütze sich nicht auf die aktuellen amtlichen Daten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die seit Anfang Oktober 2003 vorlägen. Außerdem werde ein sehr unvollständiges Bild über die von der Bundesregierung und den anderen öffentlichen Körperschaften durchgeführten Reformmaßnahmen der Jahre 2000 bis 2002 und deren Erfolge gezeichnet.

(2) Anhand der Maßnahmen im Personalbereich zeige sich, dass die Studie in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig sei. Bis zum Jahresende 2002 wäre der Personalstand des Bundes um über 11 000 Vollbeschäftigungsäquivalente, davon 2 260 durch Ausgliederungen, gesunken. Die Personalausgaben für die Aktiven des Bundes seien im Zeitraum 2000 bis 2002 infolge niedriger Gehaltsrunden, Maßnahmen bei den Nebengebühren und der Verringerung von Überstunden gleich geblieben. Ohne diese Maßnahmen wären die Aktivitätsausgaben des Bundes im Jahr 2002 um fast 1 Mrd EUR höher ausgefallen als im Jahr 1999.

Die Zahlen des WIFO seien teilweise nicht nachvollziehbar und unplausibel. Den Berechnungen des WIFO zufolge lägen die durchschnittlichen Aktivitätsausgaben je Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bei rd 128 000 EUR jährlich.

(3) Die beschlossenen Strukturreformen wie die Verwaltungsreform und die Pensionsreform 2000 seien in der Studie des WIFO ebenso unerwähnt geblieben wie die Reformen bei den Sozialversicherungsträgern. Neben den Budgeteinsparungen habe die Bundesregierung eine Reihe wichtiger Zukunftselemente gesetzt, wie die Erhöhung der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die Behindertenmilliarde oder die Bereitstellung erheblicher Mittel für die Wiedergutmachung bei NS-Zwangsarbeitern und für Versöhnung. Mit dem Kindergeld sei das bisherige Karenzgeld bezüglich des Bezieherkreises und der Bezugsdauer ausgeweitet worden.

Alle budgetrelevanten Indikatoren hätten den Kurs der Budgetkonsolidierung bestätigt und gezeigt, dass die Reformen umfangreicher ausgefallen wären, als dies in der Studie des WIFO dargelegt wurde.

(4) Die Ausgabenquote sei großteils aufgrund der Strukturmaßnahmen um fast drei Prozentpunkte von 54,2 % im Jahr 1999 auf 51,3 % im Jahr 2002 gesenkt worden. Die Meinung des WIFO, dass dieser Rückgang zu einem erheblichen Teil auf Ausgliederungen zurückzuführen sei, werde nicht geteilt.



Ansicht des RH

22 Zu den Bemerkungen des BMF äußerte sich der RH unter anderem auf der Grundlage einer in diesem Zusammenhang eingeholten Stellungnahme des WIFO wie folgt:

(1) Die Studie des WIFO wurde dem RH bereits im August 2003 übermittelt. Die Aufgabe der Untersuchung bestand nicht in der Darstellung der Erfolge der Reformmaßnahmen, sondern in der Analyse ihrer ökonomischen Wirkungen.

(2) Bezüglich der Maßnahmen im Personalbereich ging das WIFO im Zeitraum 2000 bis 2002 von einer Verringerung des Personalstandes des Bundes um 10 580 Vollbeschäftigungsäquivalente aus. Die Einsparungen bauten sich im Zeitraum 2000 bis 2002 jährlich auf. Der durchschnittliche Personalaufwand, der den Einsparungen zugrunde gelegt wurde, betrug 41 870 EUR je Mitarbeiter.

(3) Die Pensionsreform wurde vom WIFO in den Transfers berücksichtigt. Für das Jahr 2000 wurden diesbezüglich Einsparungen von 1,060 Mrd EUR angenommen. Die ökonomischen Effekte der staatspolitisch bedeutsamen Maßnahmen für die Wiedergutmachung bei NS-Zwangsarbeitern und für Versöhnung wurden vom WIFO als gering angenommen, weil es sich größtenteils um Transfers in das Ausland handelte.

(4) Der Rückgang der Ausgabenquote wurde in der Studie dargestellt.

(5) Bereits wirksam gewordene Maßnahmen der Verwaltungsreform fanden nach Auffassung des RH insbesondere im Personalbereich budgetären Niederschlag.

**Maßnahmen im
Bereich des Bundes –
Zusammenfassung**

23 Im Einnahmenbereich war das Jahr 2001 von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben gekennzeichnet. Dieser war zu einem wesentlichen Teil auf einmalige Vorzieheffekte zurückzuführen. Im folgenden Jahr sanken die Einnahmen wieder deutlich. Im Ausgabenbereich trugen Einsparungen bei den Personalausgaben und im Sozialbereich überwiegend zum Konsolidierungserfolg bei.

Im Personalbereich wurde das Konsolidierungsziel, die Personalausgaben für aktive Bedienstete auf dem im Jahr 2000 veranschlagten Niveau zu halten, erreicht. Die größten Einsparungen waren auf die moderaten Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst und auf die Personalreduktion zurückzuführen. Hingegen wurde die mit der Pensionsreform 2000 verfolgte Begrenzung der Steigerung der Pensionsausgaben für Beamte (Hoheitsverwaltung, Landeslehrer, Post) verfehlt.

Bei den Ermessensausgaben des Bundes stellte der RH fest, dass die Zielsetzung einer massiven und nachhaltigen Kürzung gegenüber dem Budgeterfolg 1999 sowie die in den Stabilitätsprogrammen vorgesehenen Ziele nicht bzw nur teilweise erreicht wurden.

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik führten Überweisungen des Arbeitsmarktservice in den Jahren 2000 bis 2002 zu Entlastungen des Bundeshaushalts. Gesetzlich angeordnete Überweisungen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hatten zur Folge, dass für die zur Verringerung der Lohnnebenkosten angestrebte Beitragssenkung im Jahr 2002 kein Spielraum bestand.

Im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung führten Einsparungsmaßnahmen in den Jahren 2000 bis 2002 zu Entlastungen des Bundeshaushalts.

**Maßnahmen im
Bereich der
Gemeinden –
Zusammenfassung**

24.1 Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004, jeweils landesweise einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen; sie wiesen in den Jahren 2001 und 2002 folgende Haushaltsergebnisse gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 auf:

	Haushaltsergebnis	
	2001	2002
in Mrd EUR	0,218	0,258

24.2 Auf Gemeindeebene wurde somit das im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 vereinbarte Ziel erreicht.

Auswirkungen auf Unternehmungen, die der Kontrolle des RH unterliegen

Allgemeines

25.1 Der RH erhob bei 37 ausgewählten Unternehmungen, die seiner Gebärungskontrolle unterliegen, mit einem Fragebogen die Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen auf die Unternehmungsergebnisse und auf andere Unternehmungsbereiche. Abgefragt wurden die Auswirkungen in den Jahren 2001 und 2002.

Die befragten Unternehmungen waren folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen:

	Anzahl
Energieversorgung	3
Forschung	4
Infrastruktur	8
Kultur	3
Tourismus	6
Vermögensmanagement	3
Wirtschaftsförderung	6
Sonstige	4

Die Zielvorgaben waren dem Budgetprogramm 2000 bis 2003 und den Fortschreibungen des Österreichischen Stabilitätsprogramms zu entnehmen. In diesen Materialien standen allerdings die fiskalischen Wirkungen der Maßnahmen im Vordergrund, während den Auswirkungen auf die Unternehmungen kaum Raum gewidmet war.

Die Erhebung beinhaltete Fragen nach den Auswirkungen von unternehmensbezogenen steuerlichen Maßnahmen, von Einmalmaßnahmen, von für einen eingeschränkten Adressatenkreis gültigen Maßnahmen sowie von strukturellen Maßnahmen. Dabei standen die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Unternehmungsergebnisse im Vordergrund.

Alle 37 Unternehmungen beantworteten die Fragebögen. Mehrere Unternehmungen wiesen darauf hin, dass die Auswirkungen nicht eindeutig einer Maßnahme zuzuordnen wären. Einige Unternehmungen zeigten auch besondere Effekte für ihren Bereich auf.

Auswirkungen auf Unternehmungen, die der Kontrolle des RH unterliegen

- 25.2** Die vom RH einbezogenen Unternehmungen stellten wegen der eingeschränkten Auswahlmöglichkeit (private Unternehmungen mussten außer Betracht bleiben) keinen repräsentativen Ausschnitt der österreichischen Wirtschaft dar. Daher wies der RH ausdrücklich darauf hin, dass ein verallgemeinernder Schluss auf alle österreichischen Unternehmungen unzulässig wäre.
- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMF hätten die Maßnahmen der Stabilitätsprogramme auf eine nachhaltige Wohlstandsverbesserung der Gesamtbevölkerung abgezielt, nicht aber auf Profitmaximierung etwa der öffentlichen Unternehmungen. Für die Erfassung derartig komplexer Zusammenhänge böten sich die Finanzwissenschaft mit ihren ökonometrischen Methoden und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung an. Hingegen würde die Fragebogentechnik vor allem für Stimmungserhebungen angewendet.*
- 25.4** Der RH entgegnete, dass die Ergebnisse auf der Auswertung von Jahresabschlüssen ausgewählter Unternehmungen beruhten, die von diesen um qualitative Feststellungen ergänzt wurden. Beim Prüfungsergebnis habe es sich demnach nicht um eine bloße Meinungsumfrage gehandelt. Eine umfassende volkswirtschaftliche Betrachtung der Auswirkungen der Maßnahmen auf Unternehmungen habe der RH weder geplant, noch spiegelten seine Prüfungsfeststellungen eine solche vor.

Auswirkungen von unternehmensbezogenen steuerlichen Maßnahmen

Unternehmungsergebnisse

- 26** Der RH erhob die finanziellen Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen (zB Abschaffung des Investitionsfreibetrags, Verlängerung der Gebäudeabschreibung, Begrenzung von Verlustvorträgen, Beschränkung der steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen) auf die Unternehmungen.

Die Unternehmungen gaben an, dass diese Maßnahmen in ihren Jahresabschlüssen zu Ergebnisverbesserungen von 166,61 Mill EUR (2001) bzw 162,41 Mill EUR (2002) geführt hätten. Die Ergebnisverbesserungen hätten weiters einen Anstieg der Körperschaftsteuer und somit einen positiven Effekt auf den Bundeshaushalt in Höhe von 56,65 Mill EUR (2001) bzw 55,22 Mill EUR (2002) bewirkt.



Auswirkungen auf weitere Unternehmungsbereiche

- 27 Einige Unternehmungen wiesen auch auf besondere Auswirkungen für ihren Bereich hin. Bei investitionsintensiven Unternehmungen und Unternehmungen mit hohem Anlagevermögen bewirkte die Streichung von Investitionsbegünstigungen eine Verringerung der Investitionsbereitschaft und dadurch auch negative Auswirkungen auf die regionalen Wirtschaftsbetriebe. Energieversorgungsunternehmen sahen durch die steuerlichen Maßnahmen vor allem die Erweiterung und den Ausbau der Versorgungsnetze und die Leistungsfähigkeit bei der Erbringung von Infrastrukturleistungen gefährdet.

Wirtschaftsförderungsgesellschaften wiesen in Bezug auf Standortentscheidungen auf die Wichtigkeit der Rechtssicherheit im Rahmen der Steuergesetzgebung hin.

Eine Quantifizierung der Auswirkungen war keiner Unternehmung möglich, weil sich die Effekte überlagerten und von konjunkturellen Einflüssen mitbestimmt waren.

Laut Mitteilung des BMF hänge die Investitionstätigkeit einer Unternehmung überwiegend von Absatzerwartungen, Standortentscheidungen und dem realen Zinssatz ab. Die Energieversorgungsunternehmen hätten ein strukturelles Problem, das durch eine Steuerbegünstigung nicht zu beseitigen wäre. Im Übrigen erzeuge jede Gesetzesänderung für die Dauer des Übergangs und der Eingewöhnung temporäre Rechtsunsicherheit.

Der RH entgegnete, dass die Unternehmungen ihre Zurückhaltung bei den Investitionen mit pessimistischen Zukunftserwartungen und der im Wege der Budgetbegleitgesetze erfolgten Rücknahme von Investitionsbegünstigungen begründeten. Aus der Sicht der Energieversorgungsunternehmen seien die steuerlichen Maßnahmen für den zurückhaltenden Ausbau der Leitungsnetze und für die rückläufigen Infrastrukturleistungen kausal gewesen. Die vom BMF erwähnte Rechtsunsicherheit führte der RH auf die umfassenden und komplexen Inhalte der Budgetbegleitgesetze zurück.

Auswirkungen auf Unternehmungen, die der Kontrolle des RH unterliegen

Branchenwirksamkeit

- 28** Der RH verglich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Branchen. Vor allem Energieversorgungsunternehmen meldeten Auswirkungen auf die Ergebnisse. Unternehmungen aus dem Bereich Infrastruktur nannten Auswirkungen auf weitere Unternehmungsbereiche. Kaum Auswirkungen meldeten Unternehmungen der Bereiche Wirtschaftsförderung, Forschung, Kultur und Tourismus.

Auswirkungen von Einmal- und anderen Maßnahmen

Unternehmungsergebnisse

- 29** Der RH erhob die finanziellen Auswirkungen von Einmalmaßnahmen und von für einen eingeschränkten Adressatenkreis gültigen Maßnahmen auf die Unternehmungen.

Die Unternehmungen gaben an, dass der Erhalt von Sonderdividenden, Erträgen aus Vermögensveräußerungen und Privatisierungen sowie die Anhebung des Straßenbenützungsentgelts in ihren Jahresabschlüssen zu Ergebnisverbesserungen von 675,08 Mill EUR (2001) bzw 175,98 Mill EUR (2002) geführt hätten.

Hingegen hätten der Entfall finanzieller Zuschüsse, die Aufhebung von Ausnahmeregelungen und die Finanzierung von Sonderdividenden Ergebnisverschlechterungen von 103,14 Mill EUR (2001) bzw 148,19 Mill EUR (2002) bewirkt.

Die Unternehmungen bezifferten den positiven Effekt dieser Maßnahmen auf den Bundeshaushalt mit 335,18 Mill EUR (2001) bzw 73,48 Mill EUR (2002).

Auswirkungen auf weitere Unternehmungsbereiche

- 30** Einige Unternehmungen wiesen auch auf besondere Auswirkungen für ihren Bereich hin. Keine der Unternehmungen mit maßgeblichen Ergebnisverbesserungen leitete aus den Maßnahmen eine Stärkung der Unternehmung ab. Unternehmungen des Bereichs Wirtschaftsförderung wiesen auf die Bedeutung von Förderungen für Standortentscheidungen potenzieller Investoren, Unternehmungen aus dem Forschungsbereich auf Budgetkürzungen und die Sistierung geplanter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben hin. Mit der Technologieoffensive wurden positive Erwartungen verknüpft.



Die Quantifizierung der Auswirkungen war den Unternehmungen nicht möglich, weil der Ursache-Wirkung-Zusammenhang nicht zweifelsfrei hergestellt werden konnte.

Laut Mitteilung des BMF dürften Förderungen weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch dazu führen, dass eine Unternehmung ohne sie nicht mehr konkurrenzfähig ist. Die Standortqualität könne nicht allein durch Förderungen nachhaltig gesichert werden.

Der RH bemerkte, dass die Höhe der Abgabenbelastung ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Standortwahl darstellt. Auch sind Förderungen nicht generell und ohne nähere Betrachtung als wettbewerbsverzerrend anzusehen.

Branchenwirksamkeit

- 31 Der RH verglich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Branchen. Auswirkungen auf die Unternehmungsergebnisse gaben insbesondere Unternehmungen aus dem Bereich Infrastruktur an. Keine Auswirkungen wurden von den Unternehmungen der Bereiche Wirtschaftsförderung, Tourismus und Energieversorgung gemeldet.

Auswirkungen von strukturellen Maßnahmen

Unternehmungsergebnisse

- 32 Der RH erhob die finanziellen Auswirkungen der strukturellen Maßnahmen auf die Unternehmungen. Die Unternehmungen gaben an, dass vor allem die Kostenbeiträge zu neu geschaffenen Regulierungs- und Kontrollbehörden sowie interne Kosten im Zusammenhang mit Marktliberalisierungen in ihren Jahresabschlüssen zu Ergebnisverschlechterungen von 33,53 Mill EUR (2001) bzw 52,31 Mill EUR (2002) geführt hätten. Ergebnisverbesserungen durch strukturelle Maßnahmen wurden von keiner Unternehmung gemeldet.

Auswirkungen auf weitere Unternehmungsbereiche

- 33 Einige Unternehmungen wiesen auch auf besondere Auswirkungen für ihren Bereich hin. Die von Marktliberalisierungen betroffenen Unternehmungen gaben an, dass die strukturellen Maßnahmen zu einem in diesem Ausmaß bis dahin nicht vorhandenen Wettbewerb im In- und Ausland sowie zu einem höheren Geschäftsrisiko geführt hätten. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten hätten insbesondere Einschränkungen bei den Investitionen bewirkt. Unternehmungen im

Auswirkungen auf Unternehmungen, die der Kontrolle des RH unterliegen

Bereich Wirtschaftsförderung wiesen auf die grundsätzlich positiven Effekte von Verwaltungsvereinfachungen und Liberalisierungsmaßnahmen, wie etwa die Erhöhung der Standortattraktivität, hin.

Vielfach bezeichneten die Unternehmungen die Auswirkungen von Verfahrensbeschleunigungen und Verwaltungsvereinfachungen als nicht wahrnehmbar und die entsprechenden Veränderungen als nicht quantifizierbar.

Einzelne Unternehmungen wiesen auf kontroversielle Erfahrungen hin und gaben an, dass durch gesetzliche Änderungen und neue technische Normen Mehrbelastungen entstanden seien.

Laut Stellungnahme des BMF führe ein verschärfter Wettbewerb in der Regel langfristig zu beträchtlichen Effizienzgewinnen. Üblicherweise würden Unternehmungen im Interesse des Erhalts ihrer Konkurrenzfähigkeit ihre Investitionstätigkeit sogar verstärken. Rechtsvereinfachungen kämen etablierten Unternehmungen im Regelfall später und in geringerm Maße zugute als neu in den Markt kommenden.

Der RH betonte, das Prüfungsergebnis enthalte die von den Budgetbegleitgesetzen ausgelösten realen Verhaltensanpassungen der befragten Unternehmungen.

Branchenwirksamkeit

- 34 Der RH verglich auch die Auswirkungen auf die einzelnen Branchen. Von den strukturellen Maßnahmen waren insbesondere die Energieversorgungsunternehmen betroffen.

Besonderer Teil

Maßnahmen im Bereich der Länder

Allgemeines **35** Die Daten über den Landesbereich (einschließlich Wien) basieren auf Erhebungen bei den Ämtern der Landesregierungen sowie auf den zuletzt (November 2003) vorgenommenen Berechnungen der Statistik Österreich.

Zielerreichung **36.1** Die Länder (einschließlich Wien) verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004, einen Haushaltsüberschuss gemäß ESVG 95 von zumindest 0,75 % des BIP zu erzielen. Der Mindestbeitrag zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad sollte 1,671 Mrd EUR betragen.

Aufgrund des hohen Anteils an Pflichtausgaben (rd 80 bis 90 %) waren die Landeshaushalte durch geringe Gestaltungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite und eingeschränkte Beweglichkeit auf der Ausgaben­seite gekennzeichnet. Ungeachtet der neu geregelten Aufteilung der Abgabenertragsanteile im Finanzausgleich 2001 bis 2004 waren daher die auf die Länder entfallenden Beiträge gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 angesichts ihrer Größenordnung nicht durch herkömmliche, kurz- bis mittelfristig gestaltbare Einsparungen zu erreichen.

36.2 Das Stabilitätsziel wurde in den Jahren 2001 und 2002 mit Überschüssen von 1,621 Mrd EUR (0,77 % des BIP) bzw von 1,801 Mrd EUR (0,83 % des BIP) erreicht.

Der Mindestbetrag wurde im Jahr 2001 geringfügig unterschritten, weil eine Maßnahme des Landes Oberösterreich von der Statistik Österreich nachträglich als nicht überschusserhöhende Einnahme klassifiziert wurde.

Für die Erreichung der Vorgaben waren neben gesteigerter Haushaltsdisziplin und strukturellen Maßnahmen vor allem der günstige Einfluss der Wohnbauförderung auf das Maastricht-Ergebnis, die Anwendung der Auslegungsregeln des ESVG 95 sowie Ausgliederungen von Krankenanstalten und Immobiliengesellschaften von Bedeutung. Zur Erfüllung der jeweiligen Länderquote wurden diese Möglichkeiten zur Haushaltsgestaltung in unterschiedlicher Weise genutzt.

Maßnahmen im Bereich der Länder

Haushaltsergebnisse der Landesebene **37** Die folgende Darstellung zeigt ausgehend von den innerstaatlich relevanten Haushaltsergebnissen gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 die Ergebnisse der Landesebene gemäß ESVG 95:

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
Ergebnis gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001	0,677	1,621	1,801
Sonderregelung Hochwasser 2002			- 0,242
Auslegungsregeln des ESVG 95		- 0,128	- 0,194
Ergebnisveränderungen Landesfonds		- 0,057	- 0,057
Ergebnis Landesebene gemäß ESVG 95	0,677	1,436	1,308

Quelle: Statistik Österreich (Stand November 2003)

Auslegungsregeln des ESVG 95 **38.1** Gemäß Art 10 des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 waren für die Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses die Auslegungsregeln des ESVG 95 der Finanzausgleichspartner zum Stand 16. Oktober 2000 heranzuziehen.

Diese in einer Nebenabsprache zum Stabilitätspakt festgelegten Regeln bezogen sich auf die Bereiche Krankenanstalten, Immobiliengesellschaften der Gebietskörperschaften, Wohnbaudarlehen, Leasing sowie Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

38.2 Unbeschadet der Eurostat-Entscheidung vom 31. Jänner 2002 zur Bundesimmobiliengesellschaft mbH* wurde die Vermögensübertragung der Länder an ihre Immobiliengesellschaften im Sinne des Stabilitätspakts innerstaatlich als defizitmindernd gewertet.

* Die von Eurostat gefällte Entscheidung hat zur Folge, dass die Schulden der Bundesimmobiliengesellschaft mbH nicht der Staatsschuld zugerechnet werden und die Vermögensübertragung keine Auswirkung auf den Finanzierungssaldo des Staates hat.



Sonderregelung
Hochwasser

39.1 Im Oktober 2002 beschloss das gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 eingerichtete Koordinationskomitee, dass Aufwendungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für Entschädigungen oder den Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe vom August 2002 für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 nicht anzurechnen werden.

39.2 Die Länder bezifferten den entstandenen Schaden insgesamt mit 1,558 Mrd EUR. Die für den Stabilitätspakt maßgebliche Belastung der acht betroffenen Länder im Haushaltsjahr 2002 betrug 0,242 Mrd EUR. Am stärksten betroffen waren Niederösterreich mit 0,130 Mrd EUR und Oberösterreich mit 0,068 Mrd EUR. Für das Jahr 2003 wurde mit einer weiteren Belastung von 0,103 Mrd EUR gerechnet.

Wohnbauförderung

40.1 Der hohe Anteil der Wohnbauförderung am Haushaltsergebnis gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 machte ihre Bedeutung für das Erreichen der Vorgaben deutlich.

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
Ergebnis gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001	0,677	1,621	1,801
Ergebnis Wohnbauförderung	0,558	0,820	0,835
	in %		
Anteil am Ergebnis gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001	82	51	46

Bei der Berechnung der Maastricht-Ergebnisse gemäß ESVG 95 blieben bestimmte vermögensneutrale Finanztransaktionen außer Betracht, die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen waren. So waren Darlehensgewährungen bzw Rückzahlungen maastricht-neutral, weil im selben Ausmaß Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer entstanden bzw erloschen. Demgegenüber waren Vermögenstransfers wie nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Wohnbeihilfen defizitwirksam.

Maßnahmen im Bereich der Länder

40.2 Der bereits in den Vorjahren bestehende günstige Einfluss der Wohnbauförderung auf das Maastricht-Ergebnis verstärkte sich im Betrachtungszeitraum durch eine weitgehende Umstellung* von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf maastricht-neutrale Darlehensmodelle in nahezu allen Bundesländern.

* Allerdings wurde durch diese Umstellung die individuelle Förderungswirkung und damit auch die Effizienz der eingesetzten Mittel im Hinblick auf das primäre Förderungsziel der größtmöglichen wohnkostensenkenden Transferwirkung stark reduziert.

Weitere insoweit positive Effekte entstanden bei der Veräußerung von Wohnbaudarlehen durch Zinseinnahmen aus der Veranlagung des Verkaufserlöses bzw den Rückgang der Zinsen für Fremdmittel.

Die vom RH bereits früher abgegebene Empfehlung, die gesamte Gebahrung der Wohnbauförderung aus Gründen der Transparenz in den Rechnungsquerschnitten gesondert darzustellen, wurde bisher nur vom Land Tirol ab dem Rechnungsjahr 2003 umgesetzt.

Ausgabenseitige Maßnahmen

41.1 Die laufenden Ausgaben der Länder entwickelten sich folgendermaßen:

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
personenbezogene Leistungen	11,255	11,044	10,170
Zinsen für Finanzschulden	0,412	0,323	0,207
sonstige Ausgaben	10,964	10,841	11,425
Summe laufende Ausgaben	22,631	22,208	21,802

41.2 Der Rückgang der Ausgaben für personenbezogene Leistungen (Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Bezüge der Organe) war vor allem eine Folge der Ausgliederung von Krankenanstalten; er schlug sich im Gegenzug in einer Erhöhung der Transferzahlungen nieder. Die Verringerung des Zinsaufwands war neben dem niedrigen Zinsniveau auf die Veräußerung von Wohnbaudarlehen zurückzuführen.



Einnahmenseitige
Maßnahmen

42.1 Die laufenden Einnahmen der Länder entwickelten sich folgendermaßen:

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
Ertragsanteile	8,851	9,259	9,244
sonstige Einnahmen	16,144	16,035	15,982
<u>Summe laufende Einnahmen</u>	<u>24,995</u>	<u>25,294</u>	<u>25,226</u>

42.2 Während die Ertragsanteile anstiegen, waren die sonstigen Einnahmen der Länder rückläufig.

Maßnahmen im Bereich der Länder

Länderergebnisse **43.1** Im Folgenden werden die Beiträge der einzelnen Länder den Soll-Vorgaben gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 gegenübergestellt:

	2000 Ist	2001 Ist	2001 Soll ¹⁾	2002 Ist	2002 Soll ²⁾
	in Mrd EUR				
Burgenland	0,018	0,040	0,048	0,072	0,048
Kärnten	0,034	0,173	0,110	0,130	0,109
Niederösterreich	0,073	0,305	0,304	0,312	0,310
Oberösterreich	0,179	0,149	0,299	0,234	0,299
Salzburg	0,052	0,126	0,108	0,146	0,112
Steiermark	- 0,040	0,245	0,242	0,238	0,234
Tirol	0,105	0,128	0,141	0,140	0,146
Vorarlberg	0,055	0,078	0,074	0,095	0,076
Landesfonds ³⁾	-	0,032	-	0,075	-
Wien (einschließlich Landesfonds)	0,201	0,345	0,345	0,359	0,337
Maastricht-Ergebnis laut dem Österreichischen Stabilitätspakt	0,677	1,621	1,671	1,801	1,671

¹⁾ Berechnung nach der Volkszählung 1991

²⁾ Berechnung nach der Volkszählung 2001

³⁾ Die Landesfonds haben insgesamt nur geringen Einfluss auf die Länderquote. Sonderregelungen gemäß Art 10 Abs 3 und Art 20 Abs 1 des Stabilitätspakts verbessern die innerstaatlichen Ergebnisse gegenüber den Regeln des ESVG 95.

43.2 Mit Überschüssen von 1,621 Mrd EUR (2001) und 1,801 Mrd EUR (2002) erbrachten die Länder den im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 vereinbarten Stabilitätsbeitrag. Der Mindestbeitrag zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad wurde im Jahr 2001 allerdings geringfügig unterschritten. In den Jahren 2001 und 2002 blieb lediglich das Land Oberösterreich deutlich unter den Soll-Werten gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001.



Maßnahmen der einzelnen Länder

44 Als wesentlichste Maßnahmen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses nannten

(1) das Land Burgenland Umstellungen im Bereich der Wohnbauförderung und den Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft,

(2) das Land Kärnten den Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen in Verbindung mit der Tilgung von Finanzschulden, die Umstellung der Finanzierung der Landeskrankenanstalten und die Gründung der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH,

(3) das Land Niederösterreich den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen und die daraus lukrierten Zinserträge, die Führung der Landeskrankenanstalten ab 2001 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie Ende 2001 die Gründung der NÖ Landesimmobiliengesellschaft mbH,

(4) das Land Oberösterreich den Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen und Ende 2002 die Gründung der Landes-Immobilien GmbH.

Eine weitere Maßnahme des Landes Oberösterreich, nämlich die Ergebnisverbesserung durch die unbare Entnahme des Landes aus der Oberösterreichischen Gesundheits- und Spitals-AG in Höhe von 152 Mill EUR (2001) bzw 68 Mill EUR (2002), wurde von der Statistik Österreich nicht als maastricht-wirksam anerkannt.

(5) das Land Salzburg Einsparungen im Verwaltungsbereich und die Führung der Landeskliniken ab 2001 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit,

(6) das Land Steiermark den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen, die Reduzierung von Zuschüssen an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH und die Gründung einer Landesimmobilien-Gesellschaft mbH.

Das Land Steiermark wies als einziges Bundesland im Jahr 2000 noch ein Maastricht-Defizit auf, weshalb in der Folge nahezu sämtliche in der Nebenabsprache zum Österreichischen Stabilitätspakt 2001 angeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses ergriffen werden mussten.

Maßnahmen im Bereich der Länder

Von Bedeutung waren auch die im Zuge des jeweiligen Rechnungsabschlusses getroffenen Abschlussmaßnahmen, die darauf abzielten, alle geeigneten Möglichkeiten zur Verbesserung der Maastricht-Ergebnisse der Folgejahre auszuschöpfen. Die unter der Bezeichnung „Sondermaßnahmen/Gebührstellungen und Korrekturen“ erfolgten Buchungen verringerten die Maastricht-Ergebnisse um 74 Mill EUR (2001) bzw 3 Mill EUR (2002).

(7) das Land Tirol Umstellungen im Bereich der Wohnbauförderung, einen Personalaufnahmestopp und eine Verwaltungsreform,

(8) das Land Vorarlberg den Betrieb der Landeskrankenanstalten ab 2001 durch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Ausgliederung von Landesliegenschaften bzw Landesbauvorhaben an die 1995 gegründete Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH,

(9) das Land Wien Ausgabensperren in den Voranschlägen sowie die Einführung der Globalbudgetierung im Jahr 2002.

Maastricht-Schuldenstand

45 Der Maastricht-Schuldenstand der Länder entwickelte sich von 2000 bis 2002 folgendermaßen:

	2000	2001	2002	Änderungen 2000/02
	in Mrd EUR			in %
Burgenland	0,211	0,210	0,209	- 1
Kärnten	1,050	0,355	0,363	- 65
Niederösterreich	0,931	0,885	0,950	+ 2
Oberösterreich	0,447	0,370	-	- 100
Salzburg	0,383	0,360	0,339	- 11
Steiermark	1,056	0,783	0,530	- 50
Tirol	0,186	0,157	0,100	- 46
Vorarlberg	0,087	0,084	0,082	- 6
Wien	1,804	1,848	1,881	+ 4
Gesamt	6,155	5,052	4,454	- 28

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Länder



Lediglich in Wien und Niederösterreich erhöhte sich der Maastricht-Schuldenstand, während insgesamt ein Rückgang von rd 28 % zu verzeichnen war.



Maßnahmen im Bereich der Gemeinden

Allgemeines **46** Die Daten über den gesamten Gemeindebereich (alle 2 358 Gemeinden Österreichs mit Ausnahme von Wien) basieren auf Erhebungen bei den Gemeindeaufsichten der Länder sowie auf den zuletzt (November 2003) vorgenommenen Berechnungen der Statistik Österreich.

Detailliertere Erhebungen nahm der RH bei allen 23 Städten mit mindestens 20 000 Einwohnern (ohne Wien) vor, die seiner Prüfungszuständigkeit unterliegen (Groß- und Mittelstädte) und deren Anteil an der Bevölkerung rd 21 % sowie an den ordentlichen Ausgaben aller Gemeinden (ohne Wien) rd 30 % ausmachte.

Zielerreichung **47.1** Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004, jeweils landesweise ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis gemäß ESVG 95 zu erzielen.

47.2 Dieses im Stabilitätspakt festgelegte Ziel wurde in den Jahren 2001 und 2002 mit Überschüssen von 0,218 bzw 0,258 Mrd EUR erreicht.

Haushaltsergebnisse der Gemeindeebene **48.1** Die folgende Darstellung zeigt ausgehend von den innerstaatlich relevanten Haushaltsergebnissen gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 die Haushaltsergebnisse der Gemeindeebene* gemäß ESVG 95:

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
Haushaltsergebnis gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001	-0,125	0,218	0,258
Sonderregelung Hochwasser 2002			-0,048
Ergebnis Gemeindeebene gemäß ESVG 95	-0,125	0,218	0,210
Haushaltsergebnis gemäß ESVG 95 mit Wien	-0,077	-0,555	-0,555

Quellen: Statistik Österreich (Stand November 2003), Bundesrechnungsabschluss 2002

* Gemeinden, Gemeindeverbände

Maßnahmen im Bereich der Gemeinden

Im Folgenden werden die Beiträge der Gemeinden zum Österreichischen Stabilitätspakt 2001 länderspezifisch dargestellt:

	2001	2002
	in Mrd EUR	
Burgenland	0,023	0,008
Kärnten	0,011	0,001
Niederösterreich	0,047	0,052
Oberösterreich	0,043	0,028
Salzburg	0,026	0,013
Steiermark	- 0,008	0,016
Tirol	0,050	0,060
Vorarlberg	0,028	0,034
Gemeindeverbände	- 0,002	- 0,002
Summe (ohne Wien)	0,218	0,210

Quelle: Statistik Österreich (Stand November 2003)

48.2 Demnach erzielten im Jahr 2001 lediglich die Gemeinden des Landes Steiermark ein geringfügiges Maastricht-Defizit. Im Jahr 2002 waren alle länderspezifischen zusammengefassten Ergebnisse positiv.

Nach den Feststellungen des RH erreichten die Groß- und Mittelstädte Maastricht-Überschüsse von zusammen 19 Mill EUR (2001) bzw 59 Mill EUR (2002). Sie trugen damit im Ausmaß von rd 9 % (2001) bzw rd 28 % (2002) zum Maastricht-Ergebnis aller Gemeinden bei. Ein positives Maastricht-Ergebnis erzielten 17 (2001) bzw 18 (2002) der 23 Groß- und Mittelstädte.



Voranschlags-
erstellung

49.1 Gemäß § 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 waren alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig wurden. Bei der Gemeindeebene zeigte die Gegenüberstellung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse im Hinblick auf die Maastricht-Ergebnisse folgende Abweichungen:

Gemeindeebene	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
Voranschläge ¹⁾	- 0,558	- 0,415	- 0,290
Rechnungsabschlüsse ²⁾	- 0,125	0,218	0,210
Verbesserung	0,433	0,633	0,500

¹⁾ Quellen: Gemeindeaufsichten der zuständigen Landesregierungen

²⁾ Quelle: Statistik Österreich (Stand November 2003)

49.2 Nach Ansicht des RH, der auf die erheblichen Abweichungen hinwies, waren derart ungenaue Voranschlagswerte als Instrumente zur Steuerung der Maastricht-Ergebnisse nicht geeignet. Er empfahl, auf eine realistischere Voranschlagserstellung zu achten, um allenfalls rechtzeitig ergebnisverbessernde Maßnahmen einleiten zu können.

49.3 *Einige Länder begründeten die Unterschiede zwischen den Voranschlags- und den Rechnungsabschlusswerten mit der vorsichtigen Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben.*

49.4 Der RH erachtete eine vorsichtige Voranschlagserstellung grundsätzlich für zweckmäßig, wies jedoch darauf hin, dass bereits im Voranschlag auf ein zumindest ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis Bedacht genommen werden sollte. Er hielt eine möglichst genaue Veranschlagung als Voraussetzung für eine zielführende Umsetzung allenfalls erforderlicher Präventivmaßnahmen für notwendig.

Maßnahmen im Bereich der Gemeinden

Sonderregelung Hochwasser **50.1** Im Oktober 2002 beschloss das gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2001 eingerichtete Koordinationskomitee, dass Aufwendungen des Bundes, der Länder und Gemeinden für Entschädigungen oder den Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe vom August 2002 für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspakts 2001 nicht angerechnet werden.

50.2 Die diesbezügliche Belastung der betroffenen Gemeinden im Haushaltsjahr 2002 betrug rd 48 Mill EUR. Davon entfielen nach den Feststellungen des RH rd 11 Mill EUR auf sechs der 23 Groß- und Mittelstädte. Eine weitere Belastung der Gemeindehaushalte wurde ab dem Jahr 2003 erwartet.

Maastricht-Schuldenstand **51.1** Der Maastricht-Schuldenstand aller 2 358 Gemeinden Österreichs (ohne Wien) entwickelte sich bundesländerweise folgendermaßen:

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
Burgenland	0,134	0,128	0,124
Kärnten	0,125	0,147	0,114
Niederösterreich	0,963	0,946	0,881
Oberösterreich	0,456	0,454	0,452
Salzburg	0,229	0,227	0,195
Steiermark*	0,255	0,260	0,279
Tirol	0,210	0,171	0,164
Vorarlberg	0,178	0,176	0,180
Gemeinden ohne Wien	2,550	2,509	2,389
<i>davon</i>			
<i>Schulden der 23 Groß- und Mittelstädte</i>	0,921	0,919	0,928

Quellen: Gemeindeaufsichten der zuständigen Landesregierungen

* Nur Daten der drei steiermärkischen Groß- und Mittelstädte. Eine Auswertung aller Gemeinden war bei der Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark nicht vorgesehen.

51.2 Der Maastricht-Schuldenstand des Gemeindebereiches (ohne Wien) war somit im Zeitraum 2000 bis 2002 leicht rückläufig.



Budgetäre
Notifikation – Melde-
pflicht der Gemein-
den

52.1 Im Zusammenhang mit der budgetären Notifikation haben der Bund, die Länder und die Gemeinden gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (BGBl II Nr 361/2002) bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die Daten ihrer Jahresabschlüsse der Statistik Österreich zu übermitteln.

Im Jahr 2003 kamen lediglich 450 Gemeinden ihrer Meldepflicht bis 31. Mai nach. Bis Ende Juni trafen die Rechnungsabschlussdaten von weiteren 1 896 Gemeinden ein. Von zwölf Gemeinden (darunter die Landeshauptstadt Graz) flossen Schätzwerte in die Berechnungen der Statistik Österreich ein.

52.2 Der RH empfahl den Ländern, die Gemeinden im Wege der Gemeindefaufsichten verstärkt anzuhalten, ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachzukommen.

52.3 *Die Länder sagten dies zu.*

Maßnahmen der
Groß- und Mittel-
städte

Ausgabenseitige Maßnahmen

53.1 Die laufenden Ausgaben der 23 Groß- und Mittelstädte entwickelten sich folgendermaßen:

	2000	2001	2002
	in Mrd EUR		
personenbezogene Leistungen	1,147	1,177	1,167
Zinsen für Finanzschulden	0,077	0,084	0,075
sonstige Ausgaben	1,534	1,649	1,675
Summe	2,758	2,910	2,917

53.2 Der Anteil der personenbezogenen Leistungen (Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Bezüge der Organe) verringerte sich von 2000 bis 2002 von 41,6 % auf 40,0 % der jeweiligen Jahressumme. Der RH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass – bedingt durch den vielfältigeren Aufgabenbereich – der Anteil der Personalkosten bei den Groß- und Mittelstädten im Vergleich zu den übrigen Gemeinden wesentlich höher lag.

Maßnahmen im Bereich der Gemeinden

Personalstand

54.1 Die tatsächlich besetzten Dienstposten sowie die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der 23 Groß- und Mittelstädte entwickelten sich folgendermaßen:

	2000	2001	2002
		Anzahl	
Personalstand	29 644	29 575	30 022
Ruhegenuss- und Versorgungsgenussempfänger	8 956	9 210	9 286

54.2 Der RH stellte fest, dass im Zeitraum 2000 bis 2002 sieben Groß- und Mittelstädte ihren Personalstand durch Maßnahmen der Verwaltungsreform und durch Ausgliederungen verringern konnten. Dem standen in 16 Städten Personalvermehrungen gegenüber, vor allem für soziale Dienste, Kinderbetreuung, Altenpflege und Krankenhäuser.

Einnahmenseitige Maßnahmen

55.1 Die laufenden Einnahmen der 23 Groß- und Mittelstädte entwickelten sich folgendermaßen:

	2000	2001	2002
		in Mrd EUR	
Ertragsanteile	1,119	1,213	1,176
Benützungsgebühren	0,238	0,252	0,250
sonstige Einnahmen	1,623	1,692	1,703
<u>Summe</u>	<u>2,980</u>	<u>3,157</u>	<u>3,129</u>

55.2 Der Anstieg der Ertragsanteile war auf die höheren Steuereinnahmen des Bundes sowie auf Ersatzzahlungen für den Entfall von Gemeindeabgaben zurückzuführen. Der Anstieg der Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen (rd 5 %) war nach den Feststellungen des RH darauf zurückzuführen, dass 16 Groß- und Mittelstädte in den Jahren 2001 und 2002 Gebührenerhöhungen vornahmen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- 56** Institutionelle Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die marktbestimmte Dienstleistungen erbringen, werden unter bestimmten Voraussetzungen* nicht dem Staatssektor zugerechnet. Die Schulden dieser Bereiche werden nicht in die gesamtstaatliche Verschuldung eingerechnet und sind somit nicht maastricht-wirksam.

- * Kriterien für das marktbestimmte Handeln solcher Einrichtungen sind, dass sie
- über eine vollständige Rechnungsführung verfügen,
 - weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und
 - mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

Bei den österreichischen Gemeinden waren davon vorwiegend die Bereiche der Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Müllbeseitigung sowie Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden betroffen. Die 23 Groß- und Mittelstädte errichteten Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit überwiegend bereits im Jahr 1997.

Ausgliederungen

- 57.1** Durch Ausgliederungen wurden bisherige Verwaltungsbereiche aus der Gebarung des Gemeindehaushalts herausgelöst. Hauptmotiv war die Erwartung einer höheren Effizienz aufgrund der flexibleren Organisationsform. Bei ausgegliederten Rechtsträgern wirkten sich insbesondere Gesellschafterzuschüsse und Erlöse aus Gewinnentnahmen auf die Maastricht-Ergebnisse der Gemeinden aus. Auch wurden die Schulden der ausgegliederten Rechtsträger nicht in den Maastricht-Schuldenstand einbezogen.
- 57.2** Der RH stellte fest, dass die Groß- und Mittelstädte seit 1997 zwölf Ausgliederungen vornahmen (Bereiche Parkraumbewirtschaftung, Krankenhäuser und Seniorenheime, Marketing, Immobilienverwaltung, Werbung und Tourismus sowie Kultur, Freizeit und Sport). Nur drei der elf Groß- und Mittelstädte, die durch die Ausgliederungen eine Verbesserung der Maastricht-Ergebnisse erreichten, vermochten die Verbesserung zu beziffern.

Instrumentelle Maßnahmen

- 58** In den 23 Groß- und Mittelstädten wurden betriebswirtschaftliche Instrumente zur effizienteren Gestaltung der Verwaltungsabläufe in unterschiedlichem Ausmaß angewendet.

Insgesamt 13 Städte verfügten im Bereich der Gebührenhaushalte und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie sieben Städte im Bereich der Hoheitsverwaltung über eine Kosten- und Leistungsrechnung. Ein Controlling war bei vier Städten eingerichtet, sieben Städte verfügten über einen Produkt- und Leistungskatalog und sechs Städte über ein Benchmarking.

Zusammenfassung

- 59** In den Jahren 2000 bis 2002 verbesserten sich die Finanzierungssalden des Gesamtstaates gegenüber 1999. Das Ziel der Bundesregierung, ab dem Jahr 2002 einen ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt zu erreichen, konnte bereits 2001 erfüllt werden. Im Jahr 2002 folgte ein geringes Defizit, welches teilweise, aber nur unwesentlich auf die budgetären Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe zurückzuführen war.

Die Länder und Gemeinden erfüllten ihre Verpflichtungen aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 und leisteten damit einen wesentlichen Beitrag zur Budgetkonsolidierung.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht war die günstige Entwicklung der Finanzierungssalden des Gesamtstaates im Jahr 2001 überwiegend auf einnahmenseitige hohe Einnahmen aus öffentlichen Abgaben und im Jahr 2002 überwiegend auf ausgabenseitige Maßnahmen zurückzuführen. Eine exakte Aussage darüber, ob die Konsolidierung – wie vom Bundesminister für Finanzen in Aussicht gestellt – zu nahezu zwei Dritteln über die Ausgabenseite erfolgte, war nicht möglich.

Trotz der Konsolidierungsmaßnahmen konnte im Sinne des Vertrags von Maastricht die Verschuldung des Bundessektors wie auch des Gesamtstaates nicht verringert werden. Mit einem Schuldenstand von rd 67 % des BIP konnte das Maastricht-Kriterium von 60 % weiterhin nicht erfüllt werden.



Im Österreichischen Stabilitätsprogramm 2003 bis 2007 rückte die Bundesregierung vom Ziel eines kurzfristig ausgeglichenen Gesamthaushalts wieder ab.

Der RH, der die Bemühungen der Bundesregierung, das öffentliche Defizit auf „Null“ zu stellen, und die in diesem Zusammenhang gesetzten Maßnahmen grundsätzlich anerkannte, hielt zur Sicherung der Nachhaltigkeit der erreichten Konsolidierungserfolge die Setzung weiterer, insbesondere struktureller Konsolidierungsmaßnahmen für geboten.

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt St Pölten

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrates

- (1) Verlagerung der Agenden der Aus- und Weiterbildung von der Magistratsdirektion zur Personalabteilung und Beauftragung der Letzteren mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Konzepts (WB Niederösterreich 2000/2 St Pölten S. 8 Abs 7.2).

Die Landeshauptstadt St Pölten teilte mit, dass sie im Rahmen eines Projekts möglichst noch 2004 ein Konzept für den Bereich „Personalentwicklung – Aus- und Weiterbildung“ erstellen werde. Von einer zwischenzeitlichen Verlagerung der Zuständigkeit der Agenden der Aus- und Weiterbildung von der Magistratsdirektion zur Personalabteilung habe sie Abstand genommen.

- (2) Festlegung von finanziell und zeitlich sehr weit reichenden Vorhaben in einem Wirtschaftsförderungskonzept (WB Niederösterreich 2000/2 St Pölten S. 16 Abs 24.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt werde im Rahmen des Projekts für „Investorenberatung der Stadt St Pölten; Systemaufbau, Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen für Wirtschaftswachstum durch Betriebs- und Geschäftsansiedlung, Wachstum bestehender und Gründung neuer Betriebe St Pölten“ auch ein Förderungskonzept beinhaltet sein und voraussichtlich noch 2004 abgewickelt werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrates

- (1) Erarbeitung eines Nachweises über das unbewegliche Vermögen (WB Niederösterreich 2000/2 St Pölten S. 10 Abs 12.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt St Pölten sei der Aufbau der Anlagenbuchhaltung bereits abgeschlossen.

- (2) Erfassung und Verwaltung aller städtischen Liegenschaften mit IT-Unterstützung (WB Niederösterreich 2000/2 St Pölten S. 17 Abs 26.2).

Die Landeshauptstadt teilte mit, eine entsprechende Datenbank erstellt zu haben.

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Klosterneuburg

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Stadtamtes

- (1) Die bestehenden Aufgaben im Bereich der Liegenschaftsverwaltung wären zu einem Facility Management zu bündeln (TB Niederösterreich 2002 S. 102 Abs 26.1).

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde sei zur Aufarbeitung der erwähnten Problemlage eine Arbeitsgruppe tätig. Diese habe bereits wesentliche Ergebnisse – wie die Optimierung der Saalorganisation und den effizienten Einsatz der hauseigenen Professionisten – erzielt. Weitere Aktivitäten werden die Straffung der internen Organisation sowie die Zusammenfassung der nach außen zu vergebenden Leistungen betreffen.

- (2) Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Abfallwirtschaft (TB Niederösterreich 2002 S. 102 Abs 26.2).

Die Stadtgemeinde teilte mit, dass sie im Bereich Abfallwirtschaft mit dem Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung begonnen habe.

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Stadtamtes

Neuordnung des Vergabewesens und Festlegung von Mindestanforderungen für Prüfberichte (TB Niederösterreich 2002 S. 103 Abs 26.4).

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde habe sie den Empfehlungen des RH dahingehend Rechnung getragen, dass die Anbotseröffnungen für alle Bereiche des Hoch- und Tiefbaus zentral bei der Baudirektion stattfänden, wodurch eine einheitliche Vorgangsweise gesichert werde. Im Bereich Hochbau sei dem Hochbaureferat eine einheitliche Form der Prüfberichte aufgetragen worden.

Wirkungsbereich der Stadt Krems

In Verwirklichung begriffene Anregung

Teilweise verwirklicht wurde die Anregung des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrates

Erstellung eines Kulturkonzepts mit Leitlinien und Zielen als Vorgabe für das Verwaltungshandeln (WB 2002/4 Krems S. 15 Abs 21.2).

Die Stadt Krems teilte mit, dass an der Erstellung eines Kulturkonzepts gearbeitet werde. Das Ergebnis soll Anfang 2005 dem Gemeinderat präsentiert werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrates

- (1) Dokumentation der Wirtschaftsförderungen in Form eines Förderungsverzeichnisses und eines jährlichen Förderungsberichts sowie Schaffung eines Wirtschaftsförderungskonzepts (WB 2002/4 Krems S. 14 Abs 18.2).

Laut Mitteilung der Stadt Krems würden seit der Gebarungsüberprüfung durch den RH jährliche Förderungsberichte erstellt und ab dem Jahr 2003 ein Förderungsverzeichnis geführt werden. Weiters seien mit Gemeinderatsbeschluss vom September 2003 Richtlinien für die Gewährung von Wirtschaftsförderungen beschlossen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (2) Ausarbeitung von verbindlichen Zielen und Konzepten im IT-Bereich, um eine strukturierte Entwicklung sicherzustellen (WB 2002/4 Krems S. 19 Abs 28.2).

Laut Mitteilung der Stadt hätten in Projekt- oder Arbeitsgruppen über wesentliche Bereiche (zB Personalinformationssystem, Neuordnung des Mailsystems, elektronischer Akt) bereits Ergebnisse erzielt werden können.

Wien, im Juli 2004

Der Präsident:

Dr Josef Moser

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben: Wien, im Juli 2004